



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**58. Jahrgang**

**27.11.2019**

**Nr. 51**

---

1. Widmung von Gemeindestraßen
2. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße –
3. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 307 – Holzstraße
4. Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 199 – Robertstraße/ Westfalenstraße
5. Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße –
6. Bekanntmachung  
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erd- gastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne
7. Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen- Logistik Stadt Recklinghausen - BgA Logistik Stadt Recklinghausen - vom 26.11.2019

8. Satzung vom 26.11.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
9. Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019
10. Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019
11. Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019
12. Fünfte Satzung vom 26.11.2019 zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014
13. 16. Satzung vom 26.11.2019 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004
14. 5. Satzung vom 26.11.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014
15. Siebte Satzung vom 26.11.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005
16. Dritte Satzung vom 26.11.2019 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Recklinghausen vom 19. Dezember 1997
17. Achte Satzung vom 26.11.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006
18. Satzung vom 26.11.2019 zur sechsundzwanzigsten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen
19. Satzung vom 26.11.2019 zur elften Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen

## **Widmung von Gemeindestraßen**

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 und 2) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Widmungen gem. § 6 Abs.1 Nr.3 StrWG NRW

- Gerhardstraße von Thomasstraße bis Konradstraße gemäß Lageplan (Anlage 1)
- Ulrichstraße von Auguststraße bis Salentinstraße gemäß Lageplan (Anlage 2)
- Konradstraße von Karlstraße bis Theodor-Körner-Straße gemäß Lageplan (Anlage 3)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 3.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Recklinghausen, 18.11.2019

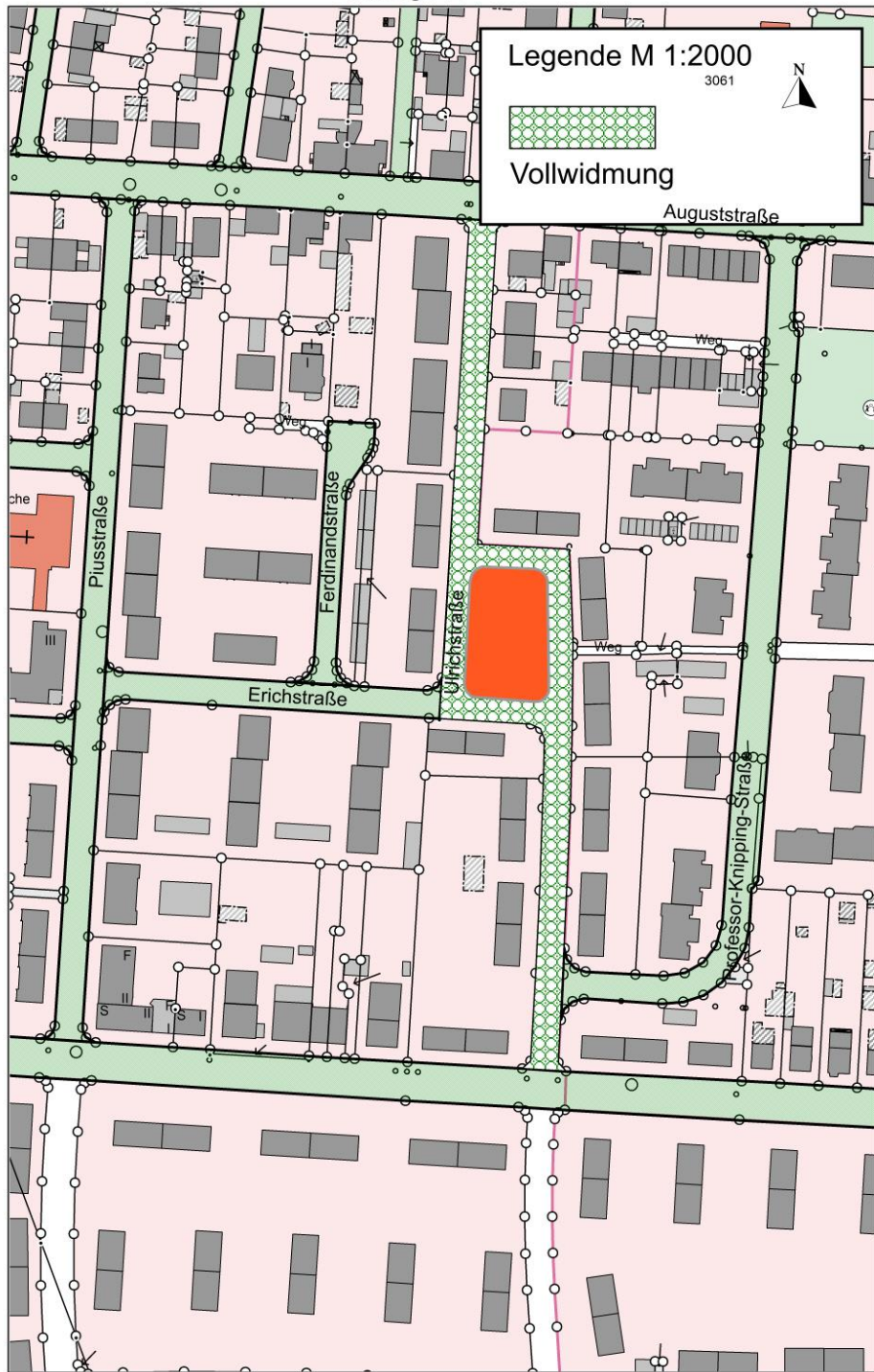
Gez. Tesche  
Bürgermeister

u

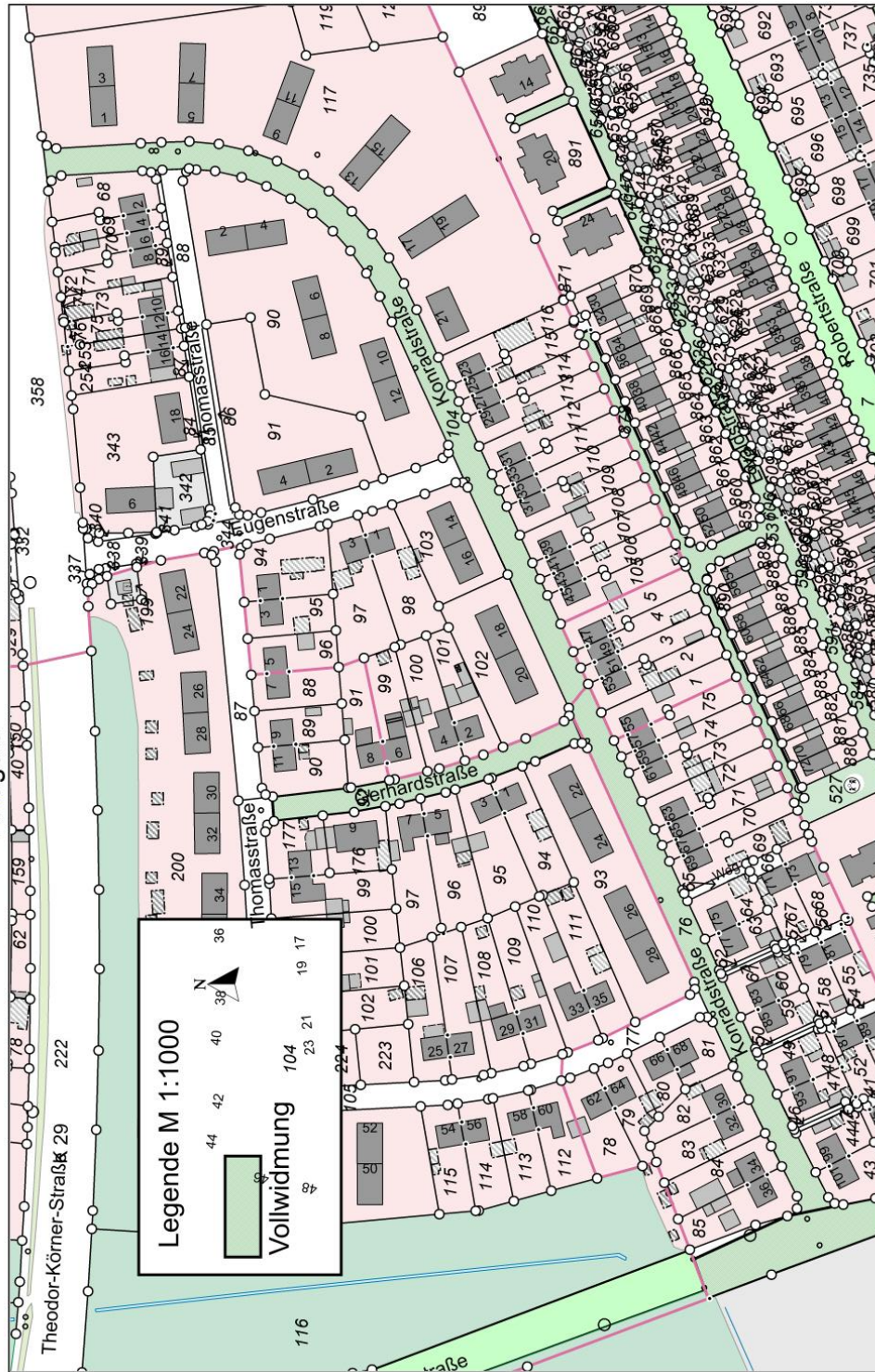
### Anlage 1



Anlage 2



### Anlage 3



## **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße -**

für einen Bereich zwischen Ölpfad im Norden, Buddestraße im Ölpfad im Norden, Buddestraße im Osten, Breslauer Straße im Süden und Ludwig-Erhard-Allee im Westen.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung für eine Dauer eines Monats in Form eines Aushangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 332, Gemarkung Recklinghausen: 692, 696, 714, 730, 769, 770, 782, 783, 784, 681.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beigehefteten Karte zu entnehmen.

### **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

**02.12.2019 bis 05.01.2020 einschließlich**

während der Dienststunden: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

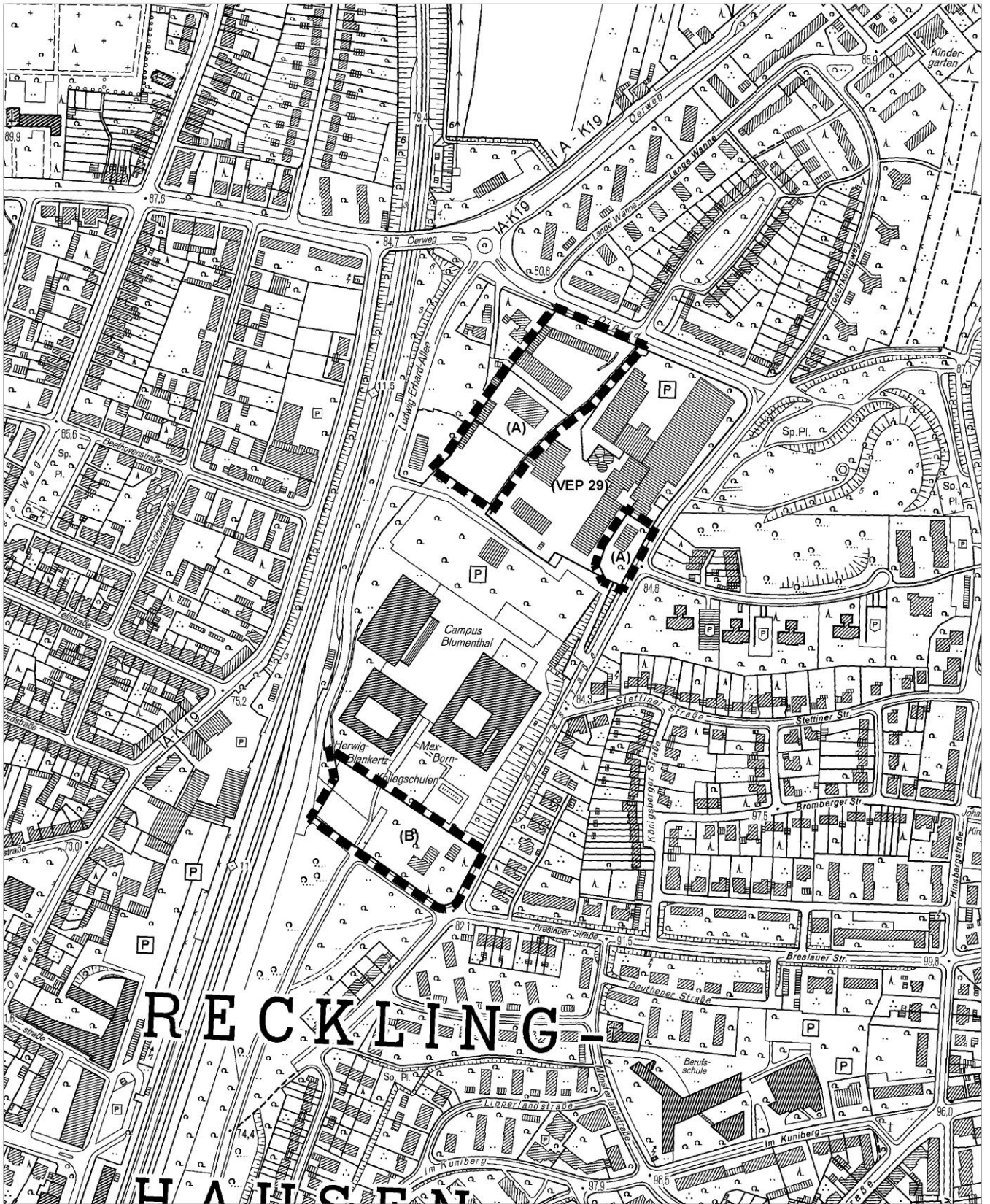
Recklinghausen, den 26.11.2019

**Gez. Tesche**

Bürgermeister



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248  
- Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung -



■ ■ ■ Grenze der räumlichen Änderungsbereiche (A)-(B)

## **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 307 - Holzstraße**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 7,7 Hektar und liegt im Südwesten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Hochlarmark.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Theodor-Körner-Straße, im Osten und Süden durch Grundstücke, die sich unmittelbar an der Holzstraße und der Straße Siepenheide befinden sowie im Westen durch die Westfalenstraße und Grundstücke, die sich unmittelbar an der Westfalenstraße befinden (siehe Übersichtsplan).

### **Ziel**

Mit Hilfe der Bauleitplanung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf eine verträgliche und geordnete städtebauliche Entwicklung – hier insbesondere zum Schutz und zur Stärkung der Zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Recklinghausen – gesteuert. Zur Erhaltung und Entwicklung der im Einzelhandelskonzept (2019) definierten Zentralen Versorgungsbereiche sowie im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung und der Stärkung der Haupt- und Nebenzentren der Stadt Recklinghausen, soll über die Bauleitplanung insbesondere die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich gesteuert werden.

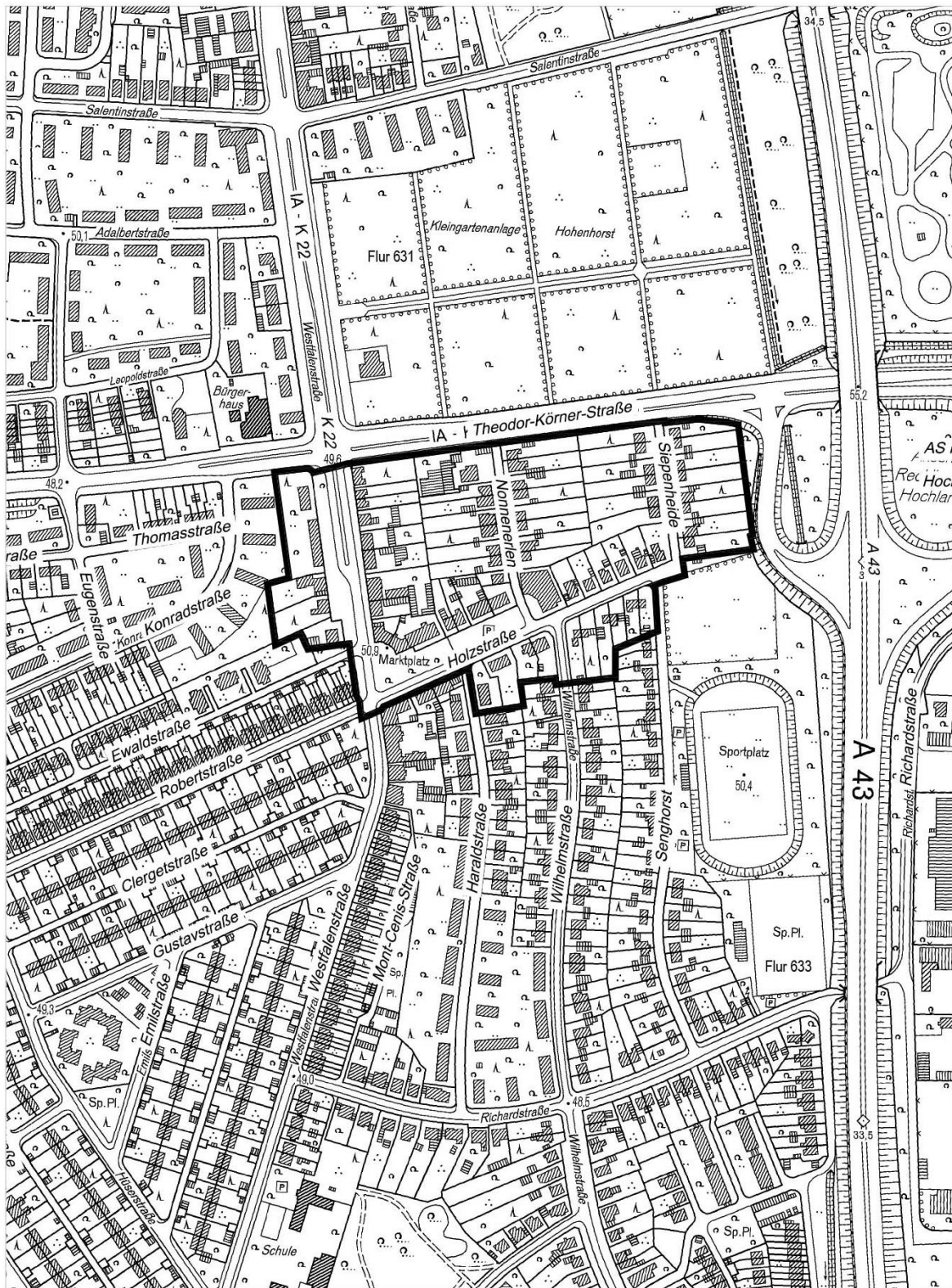
Im Bebauungsplan Nummer 307 – Holzstraße – soll gemäß § 9 Absatz 2a Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt werden, dass bestimmte Arten bisher zulässiger baulicher Nutzungen – namentlich Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten – künftig unzulässig sind. Bei den Festsetzungen sollen bereits vorhandene Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet und deren Entwicklungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden, so dass gleichzeitig die Sicherung und Stärkung der im Bericht des Einzelhandelskonzeptes (2019) definierten Zentralen Versorgungsbereiche sichergestellt wird.

### **Beschluss**

Aufgrund des § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 307 – Holzstraße“.

# Übersichtsplan



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 631, Gemarkung Recklinghausen: Flurstücke 118, 119, 120, 121, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 187, 188, 203 (teilweise), 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 257, 258, 283, 284, 285, 287, 304, 315, 321, 345, 346, 361 (teilweise), 362, 363, 368, 369, 370, 371, 372, 377, 391, 392, 394, 395 und 396

## **Hinweise**

Die zur Verfügung stehenden Planunterlagen können bereits ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zu den Öffnungszeiten im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen - im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, eingesehen werden. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen zu vereinbaren.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 307 – Holzstraße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 26.11.2019

**gez. Tesche**  
**Bürgermeister**

## **Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 199 – Robertstraße/ Westfalenstraße**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 0,7 Hektar und liegt im Südwesten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Hochlarmark.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Holzstraße, im Osten durch die Haraldstraße sowie die westlichen Grundstücksgrenzen der Haraldstraße Nummer 23 – 31, im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Haraldstraße 21 sowie der Westfalenstraße 161 und im Westen durch die Westfalenstraße (siehe Übersichtsplan).

### **Ziel**

Mit Hilfe der Bauleitplanung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf eine verträgliche und geordnete städtebauliche Entwicklung – hier insbesondere zum Schutz und zur Stärkung der Zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Recklinghausen – gesteuert. Zur Erhaltung und Entwicklung der im Einzelhandelskonzept (2019) definierten Zentralen Versorgungsbereiche sowie im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung und der Stärkung der Haupt- und Nebenzentren der Stadt Recklinghausen, soll über die Bauleitplanung insbesondere die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich gesteuert werden.

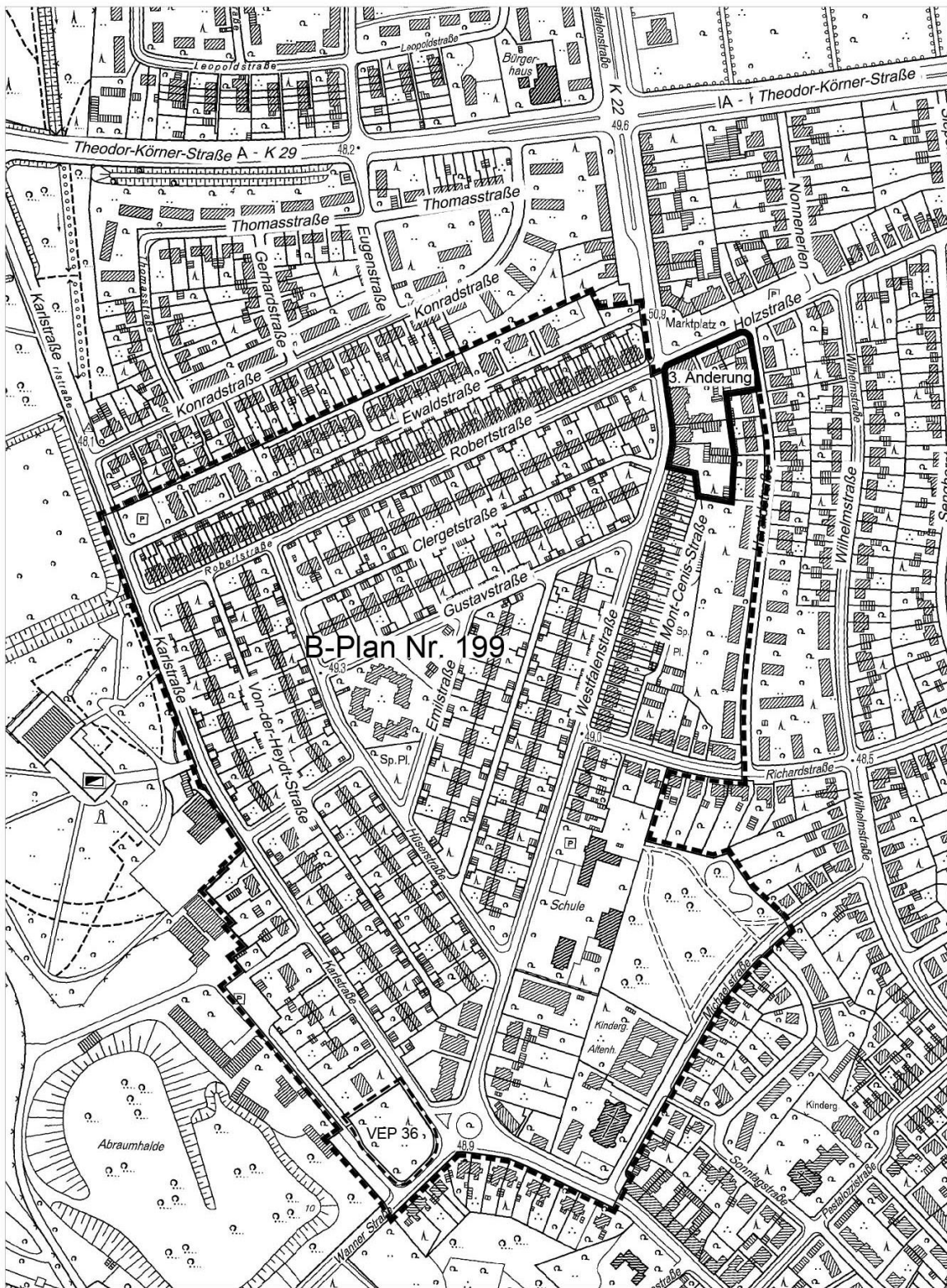
In der 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 199 – Robertstraße/ Westfalenstraße – soll festgesetzt werden, dass bestimmte Arten bisher zulässiger baulicher Nutzungen – namentlich Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten – künftig unzulässig sind. Bei den Festsetzungen sollen bereits vorhandene Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet und deren Entwicklungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden, so dass gleichzeitig die Sicherung und Stärkung der im Bericht des Einzelhandelskonzeptes (2019) definierten Zentralen Versorgungsbereiche sichergestellt wird.

### **Beschluss**

Aufgrund des § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 199 – Robertstraße/ Westfalenstraße“.

# Übersichtsplan



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 631, Gemarkung Recklinghausen: Flurstücke 195, 259, 380, 381, 382, 383 und 390 sowie der Flur 633, Gemarkung Recklinghausen: Flurstücke 19, 20, 209, 210 und 923.

## **Hinweise zur Einsichtnahme**

Die zur Verfügung stehenden Planunterlagen können bereits ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zu den Öffnungszeiten im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen - im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, eingesehen werden. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen zu vereinbaren.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 199 – Robertstraße/ Westfalenstraße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 26.11.2019

**gez. Tesche**  
**Bürgermeister**

## **Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße –**

für einen Bereich südlich der BAB 2, östlich der Herner Straße im Stadtteil Süd, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Der Vorhabenträger plant auf dem Grundstück des ehemaligen Einkaufszentrums den Rückbau der bestehenden, abgängigen Gebäude und die Errichtung eines neuen Einkaufszentrums. Das Einkaufszentrum mit einer geplanten Gesamtverkaufsfläche von circa 15.860 Quadratmetern soll vier Einheiten umfassen. Geplant sind ein REWE-Einkaufsmarkt, ein Lidl-Lebensmitteldiscounter sowie ein Adler-Bekleidungsmarkt. Des Weiteren soll die Firma Blumen Risse auf der Fläche angesiedelt werden.

Am Vorhabenstandort ist zusätzlich noch die Nutzung des Obergeschosses des Bekleidungsmarktes durch ein Fitnessstudio, sowie die Ansiedlung einer Gastronomie geplant.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße –.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

### **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße – hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

**02.12.2019 bis 13.01.2020 einschließlich**

während der Dienststunden: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit einem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der

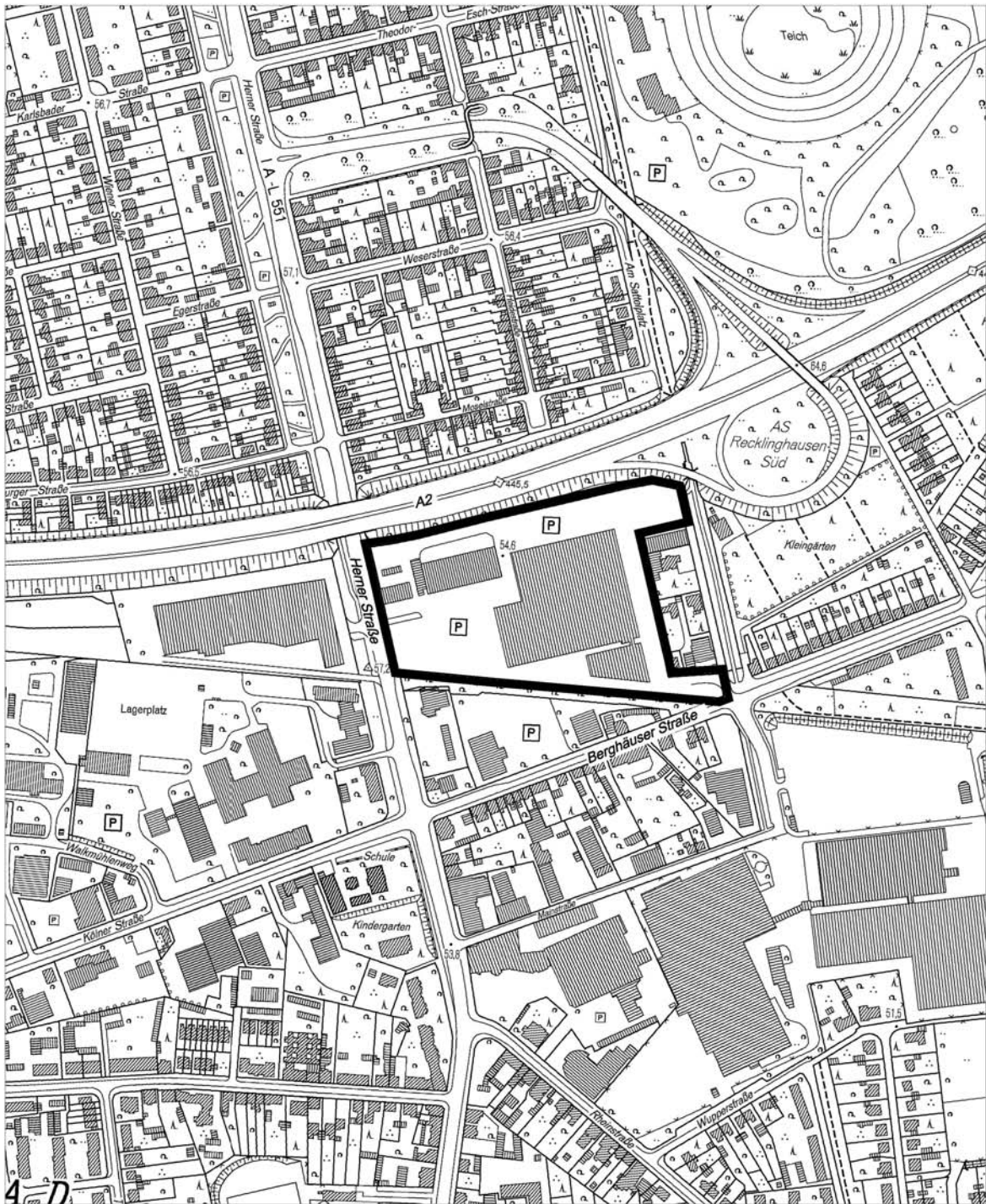


Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 – Einkaufszentrum Herner Straße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 25.11.2019

**gez. Tesche**  
**Bürgermeister**

# Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße -



**█** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der ca. 23 km langen Erd-gastransportleitung Datteln – Herne, DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH im Abschnitt vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne.**

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2019 – Az.: 25.05.01.01-01/18 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgastransportleitung Datteln - Herne vom Anbindungspunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie auf dem Gebiet der Stadt Herne gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW.) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Thyssengas GmbH.

### II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 06. Dezember 2019 bis zum 19. Dezember 2019  
einschließlich**

bei den Städten Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten, Marl, Haltern am See und Herne zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.23**

montags und mittwochs	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
dienstags und freitags	08:30 bis 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

**Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.323**

montags bis mittwochs	08:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 17:00 Uhr
freitags	08:30 bis 13:00 Uhr

**Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen, Flur vor dem Zimmer 103**

montags bis mittwochs 08:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 08:00 bis 18:00 Uhr  
freitags 08:00 bis 13:00 Uhr

**Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 342,**

montags 08:00 bis 16:00 Uhr  
dienstags, mittwochs  
und freitags 08:00 bis 12:30 Uhr  
donnerstags 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

**Stadt Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Zimmer 84 (8. Etage)**

montags und dienstags 08:30 bis 16:30 Uhr  
mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr  
donnerstags 08:30 bis 18:00 Uhr  
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

**Stadt Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1  
(Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. OG, Zimmer 1.18 –  
1.21 sowie 1.69 und 1.70**

montags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr  
dienstags bis donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr  
freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

**Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652  
Herne, Zimmer B. 213**

montags bis donnerstags 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
freitags 07:30 bis 13:00 Uhr

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 48 vom 29.11.2019 öffentlich bekanntgemacht.
3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort *Energieversorgung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

### III. Gegenstand des Vorhabens

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für die Errichtung und den Betrieb der rd. 23 km langen Erdgastransportleitung der Thyssengas GmbH vom Anbindungspunkt in Datteln (Hachhausen) bis zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten und Herne,
- einschließlich der Stationen Datteln, Händelstraße, Uhlandstraße, Emscher und STEAG, sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen und Anlagen Dritter,
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Herten und Herne, Marl und Haltern am See, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Thyssengas GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Postfach 6309, 48033 Münster),

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

### **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### **Aegidiikirchplatz 5**

#### **48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person

signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Recklinghausen, den 26.11.2019

**gez. Tesche**  
**Bürgermeister**

**Entgeltordnung für Sonderleistungen  
der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen  
- Logistik Stadt Recklinghausen -  
- BgA Logistik Stadt Recklinghausen -  
vom 26.11.2019**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen – Logistik Stadt Recklinghausen – und – BgA Logistik Stadt Recklinghausen – beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Entgeltes**

Für Sonderleistungen der Abfallbeseitigung und der Stadtreinigung (insbesondere Transportsonderleistungen, Sonderabfuhr von Behältnissen, Sonderreinigungen, Lieferung von Zubehör für Müllgroßbehälter, sonstige Serviceleistungen) der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

**§ 2**

**Höhe des Entgelts**

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage I Bestandteil der Entgeltordnung ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Leistungen an fremde Dritte im Betrieb gewerblicher Art (BgA LSR) unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuerpflicht.

**§ 3**

**Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Sonderleistungen in Anspruch nimmt bzw. bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Erhebung des Entgelts**

Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen monatlich erhoben; es wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.



**Anlage I**  
**zur Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen**  
Logistik Stadt Recklinghausen und BgA Logistik Stadt Recklinghausen

- Entgelttarif -

Ziffer	Leistungsart	Entgelt 2020
<b>1.</b>	<b>Gestellung und Transport von Abfallsammelgefäßen</b>	<b>je Aufstellung</b>
1.1.	Mulden Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	115,00 €
1.2.	Container/Pressen Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	115,00 €
1.3.	Pauschalentgeltregelung für Mulden/Container einschließlich Entsorgungskosten bei bestimmten Abfallfraktionen und Behältergrößen *1	
	<u>Boden + Steine, Abfall-Nr. 170504</u>	
	Mulde 5,5 cbm	233,00 €
	Mulde 7 cbm	285,00 €
	Container 11 cbm	389,00 €
	<u>Holz A I-III, Abfall-Nr. 200138</u>	
	Mulde 5,5 cbm	237,00 €
	Mulde 7 cbm	277,00 €
	Mulde 10 cbm	358,00 €
	Container 34 / 35 cbm	600,00 €
	<u>Holz A IV, Abfall-Nr. 170204</u>	
	Mulde 5,5 cbm	328,00 €
	Mulde 7 cbm	398,00 €
	Mulde 10 cbm	540,00 €
	Container 34 / 35 cbm	964,00 €
	<u>Beton, Bauschutt, Abfall-Nr. 170101</u>	
	<u>Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Abfall-Nr. 170107</u>	
	<u>Fliesen, Ziegel und Keramik mit Verunreinigungen, Abfall-Nr. 170103</u>	
	Mulde 5,5 cbm	150,00 €
	Mulde 7 cbm	168,00 €
	Container 11 cbm	208,00 €
	<u>Papiersammlung</u>	
	ab einem Inhalts-Gewicht von mind. 2 t/Container und/oder Standzeit bis 14 Tage	kostenlos
	bei einem Inhalts-Gewicht unter 2 t/Container und/oder Standzeit ab 15 Tage	115,00 €
	<u>Zusätzliches Pauschalentgelt für Anfahrten in Nachbarstädte</u>	25,00 €
		<b>je Betriebsstunde</b>
1.4.	Schadstoffsammelcontainer (Teilservice) *2	135,00 €
1.5.	Schadstoffsammelcontainer (Vollservice) *3	252,00 €

<b>2.</b>	<b>Sonderabfuhr von Abfall / Sonderreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (außerhalb der Leistungen der Hoheitsbetriebe Straßenreinigung und Abfallbeseitigung) mit den Teilleistungen</b>			<b>je Betriebsstunde</b>
	<u>Bereitstellung von Fahrzeugen</u>			
2.1.	LKW			10,00 €
2.2.	Müllwagen			46,00 €
2.3.	Kleinkehrmaschine			39,00 €
2.4.	Großkehrmaschine			46,00 €
	<u>Bereitstellung von Personal</u>			
2.5.	Kehrer			45,00 €
2.6.	Müllwerker			47,00 €
2.7.	Kraftfahrer			49,00 €
2.8.	Mitarbeiter Umweltbrummi			47,00 €
<b>3.</b>	<b>Bereitstellung von Unterflurbehältern</b>			<b>pro Jahr</b>
3.1.	Bereitstellung			
	Unterflurbehälter	2.000 l		290,90 €
	Unterflurbehälter	3.000 l		436,45 €
	Unterflurbehälter	5.000 l		727,55 €
<b>4.</b>	<b>Sonstige Lieferungen und Leistungen</b>			<b>je Mengeneinheit</b>
4.1.	Resybac-Tonne	120 l	*4	15,00 €
4.2.	Resybac-Tonne	240 l	*4	15,00 €
4.3.	Schwerkraftschloss	30 - 360 l		40,00 €
4.4.	Schwerkraftschloss	660 - 1000 l		62,00 €

\*1 Diese Regelung gilt nur für fremde Dritte (BgA LSR).

Die Abrechnung gegenüber den Fachbereichen der Stadt Recklinghausen erfolgt weiterhin nach dem Entgelt für Mulde oder Container und den Entsorgungskosten gem. Wiegescheinen.

\*2 Teilservice:

Gestellung des Umweltbrummis mit zwei Mitarbeitern ohne An-/Abtransport und ohne Entsorgungskosten.

\*3 Vollservice:

Aufstellung, Abholung und ggf. Umsetzung des Umweltbrummis durch Hakenlift einschließlich der Gestellung von zwei Mitarbeitern, jedoch ohne Entsorgungskosten.

\*4 Das Entgelt resultiert aus dem Differenzbetrag der Anschaffungskosten einer "normalen" Bio-Tonne und einer Resybac-Tonne der jeweiligen Größe.

**Entgelte im BgA LSR** zuzüglich des zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme geltenden Regelsteuersatzes nach § 12 UStG; z.Z. 19% USt.

**Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

# SATZUNG

vom 26.11.2019

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f, i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe beschlossen:

## § 1

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.

(3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.

## § 3

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

## § 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 04.12.2018 außer Kraft.

# Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 26.11.2019

## Erdbestattungen in Urnen-, Sarggrabstätten mit den Teilleistungen

<b>1.</b>	<b>Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten</b>	
<u>1.11</u>	<u>Sarggrab</u>	
1.1111	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr (15 Jahre)	311,25 €
1.1112	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr (25 Jahre)	1.686,00 €
1.1113	für ein anonymes Grab (Sarg) (25 Jahre)	1.686,00 €
1.1114	für ein Rasenreihengrab (Sarg) (25 Jahre)	2.399,50 €
1.1115	für ein Rasenreihengrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	2.269,75 €
1.1116	für ein Baumgrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	2.464,25 €
1.1117	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle (25 Jahre)	2.821,00 €
<u>1.12</u>	<u>Urnengrab</u>	
1.1211	für ein Urnenreihengrab (25 Jahre)	1.394,25 €
1.1212	für ein anonymes Grab (Urne) (25 Jahre)	1.394,25 €
1.1213	für ein Rasenreihengrab (Urne) (25 Jahre)	1.832,00 €
1.1214	für ein Rasenreihengrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	1.718,50 €
1.1215	für ein Urnenwahlgrab (25 Jahre)	1.686,00 €
1.1216	für ein Baumgrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	1.815,75 €
1.1217	für eine Urnenkammer (Kolumbarium) (25 Jahre)	2.950,75 €
<b>1.2</b>	<b>Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr</b>	
1.2111	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle	112,84 €
1.2112	für ein Urnenwahlgrab	67,44 €
1.2113	für ein Baumgrab (Sarg) mit zentralem Denkmal	98,57 €
1.2114	für ein Baumgrab (Urne) mit zentralem Denkmal	72,63 €
1.2115	für eine Urnenkammer (Kolumbarium)	118,03 €
<b>1.3</b>	<b>vorzeitige Rückgabe/Entzug von Nutzungsrechten pro Grabstelle und Restruhefrist pro vollem Jahr</b>	57,07 €
<b>2.</b>	<b>Beisetzungen, Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Beisetzung in einer Urne</b>	
2.1111	im Urnenreihengrab	70,40 €
2.1112	im anonymen Grab (Urne)	70,40 €
2.1113	im Rasenreihengrab (Urne)	70,40 €
2.1114	im Urnenwahlgrab	139,45 €
2.1115	im Wahlgrab	139,45 €
2.1116	im Baumgrab (Urne)	139,45 €
2.1117	in einer Urnenkammer (Kolumbarium)	123,20 €
<b>2.2</b>	<b>Beisetzung im Sarg</b>	
2.2111	im Reihengrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	177,80 €
2.2112	im Reihengrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	370,55 €
2.2113	im anonymen Grab (Sarg)	370,55 €
2.2114	im Rasenreihengrab (Sarg)	370,55 €
2.2115	im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	310,65 €

2.2116	im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>645,65 €</b>
2.2117	im Wahlgrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>310,65 €</b>
2.2118	im Wahlgrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	<b>645,65 €</b>
2.2119	von Totgeburten	<b>66,95 €</b>

### **2.3 Sonstige Gebühren**

2.3111	Beisetzung an Samstagen	<b>271,05 €</b>
2.3112	Begleitung zum Grab	<b>74,10 €</b>

### **2.4 Ausgrabungen und Umbettungen**

2.4111	Ausgrabung einer Urne	<b>271,05 €</b>
2.4112	Umbettung einer Urne	<b>542,28 €</b>
2.4113	Ausgrabung eines Sarges	<b>1.988,30 €</b>
2.4114	Umbettung eines Sarges	<b>3.976,60 €</b>

### **3. Raumnutzung (Kühlzellen, Aufbahrungsräume, ritueller Raum, Trauerhallen)**

3.1111	Kühlzellen je Tag	<b>103,75 €</b>
3.1112	Aufbahrungsräume je Nutzung	<b>225,15 €</b>
3.1113	Ritueller Raum je Nutzung	<b>103,75 €</b>
3.1114	Trauerhallen je Nutzung	<b>337,85 €</b>

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

# Satzung

## der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

vom 26.11.2019

(ab 01.01.2020 gültige Fassung)

### Aufgrund

- der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706 / SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) –sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs darstellen können.

Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Ist aufgrund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Eisglätte) die Erbringung der Straßenreinigung unmöglich, tritt die Winterwartung an die Stelle der Straßenreinigung.



Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Art und Umfang der Reinigungspflichten, sowie der Reinigungspflichtigen (Stadt bzw. Grundstückseigentümer/ -in), entsprechend der festgelegten Reinigungsklasse /Winterdienstklasse ergeben sich insbesondere aus den §§ 2, 3 sowie dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) und dem Winterdienstverzeichnis (Anlage 2), die Bestandteile dieser Satzung sind.

- (3) Die Reinigungspflicht der Stadt entfällt in dem Umfang, in dem sie den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nach § 2 und § 3 dieser Satzung übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (4) Falls die Straßenreinigungspflicht nicht nach § 2 auf die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer übertragen ist, wird diese von der Stadt auf den Fahrbahnen im Wesentlichen als maschinelle Fahrzeugreinigung und auf den Gehwegen im Wesentlichen als davon unabhängige manuelle Handreinigung erfüllt.
- (5) Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie die Verbindung zwischen Gehweg und der Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Ein-/Ausstiegsbereiche dieser Haltestellen. Wo Gehwege fehlen, gilt ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite längs der Häuser oder Grundstücksgrenzen als Gehweg.
- (6) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 2

### Übertragung und Umfang der Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

- (1) Die Straßenreinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis in die Reinigungsklassen 0 oder 1 eingestuften Straßen (Fahrbahnen und Gehwege oder nur Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang/Häufigkeit den Eigentümerinnen und Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Straßenreinigung der Gehwege aller öffentlichen im Straßenverzeichnis nicht besonders aufgeführten Stich- und Verbindungswege wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

- (2) Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßen- und Wegseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßen- bzw. Wegemitte. In Sackgassen und bei Stichstraßen sind von den Eigentümern der Kopfgrundstücke die Fahrbahn bzw. der Gehweg längs der Häuser oder Grundstücksgrenzen auf einer Breite von mindestens 1,50 m zu reinigen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn-/Gehwegfläche.
- (3) Die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen, sofern nicht die Häufigkeit der Straßenreinigung im anliegenden Straßenverzeichnis abweichend geregelt ist.

Bei der Durchführung der Straßenreinigung ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich zu entfernen.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacher, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

### § 3

#### Übertragung und Umfang der Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

- (1) Die Pflicht zur Winterwartung auf allen Gehwegen wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung zur Winterwartung (Anliegerstreupflicht) besteht für alle Gehwege gleichermaßen, ungeachtet der in dem anliegenden Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungsklassen in Bezug auf die Straßenreinigung.

Es besteht keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Winterwartung auf den Fahrbahnen.

- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m, schmalere Gehwege in der Gesamtbreite von Schnee freizuhalten. Ist kein Gehweg vorhanden, so gilt § 1 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und Streifen sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Asche, Granulat) zu bestreuen. (Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nicht gestattet).

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist insbesondere erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Mit der Schneeräumung oder dem Bestreuen der Gehwege ist vor der Hauptverkehrszeit zu beginnen. Als Hauptverkehrszeit gilt:

- |                            |                                      |
|----------------------------|--------------------------------------|
| a) an Werktagen            | die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, |
| b) an Samstagen            | die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, |
| c) an Sonn- und Feiertagen | die Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr. |

Während dieser Zeiten sind die Gehwege in einem begehbaren Zustand zu halten. Die Schneeräumung und das Bestreuen sind erforderlichenfalls zu wiederholen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang im Bereich des Haltestellenschildes gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt durchgeführt wird, sind im Winterdienstverzeichnis gekennzeichnet. Insoweit bestimmt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen. Die Winterwartung auf innerörtlichen Fahrbahnen erfolgt insofern nach Klassifizierung in Dringlichkeitsstufen entsprechend der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit der Straßen durch die Stadt. Aus dem Winterdienstverzeichnis ergibt sich dementsprechend die Einteilung der Straßen in die Winterdienstklassen 1 – 3.

#### § 4

#### Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und / oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung und der Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 5

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Straßenreinigung und Winterwartung

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für:

a) die Straßenreinigung:

die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen) und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der Fahrbahn und des Gehweges;

b) die Winterwartung:

die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Weist ein Grundstück außer den nach den Sätzen 1 und 2 zugrunde zu legenden Grundstücksseiten weitere im Hinterland gelegene Grundstücksseiten auf, so werden der Gebührenberechnung alle der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Ergeben sich für ein durch die Straße erschlossenes Grundstück keine, nur teilweise oder weitere nicht nach den Sätzen 1 bis 3 anzusetzende Grundstücksseiten (z. B. weil die das Grundstück erschließende Straße vorher endet oder abknickt), so werden alle Frontlängen bzw. Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würden.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden / wintergewarteten Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	1,15 €
---	--------

Reinigungsklasse 2.1 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	6,33 €
--	--------

Reinigungs-kategorie 2.2 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	2,30 €
Reinigungs-kategorie 3.1 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	7,48 €
Reinigungs-kategorie 3.2 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	3,45 €
Reinigungs-kategorie 4 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 5 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	23,60 €
Reinigungs-kategorie 5 (5 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	25,90 €
Reinigungs-kategorie 6 (6 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	31,08 €

- (6) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

Winterdienstklasse 1:	0,66 €
Winterdienstklasse 2:	0,45 €
Winterdienstklasse 3:	0,17 €

- (7) Die Reinigungs- und Winterdienstklasse ergeben sich aus den anliegenden Straßen- und Winterdienstverzeichnissen.

## § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung erfolgt. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers.
- (3) Übt eine andere Person als die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass sie die Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das

Grundstück ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum), so kann diese zur Gebühr herangezogen werden.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats unaufgefordert der Stadt mitzuteilen. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen das Grundstück zu betreten; dies ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

## § 7

### Entstehung und Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Jahres, bei Neuanschlüssen mit dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Einstufung der Straße in eine gebührenpflichtige Reinigungsklasse und/oder Winterdienstklasse des Straßen- und Winterdienstverzeichnisses. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung / Winterwartung eingestellt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Bei nur unerheblichen und / oder vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Reinigungsmängeln der öffentlichen Straßenreinigung und / oder der Winterwartung, z.B. auf Grund von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, Straßeneinbauten, Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße oder Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Minderung von Straßenreinigungs- und/oder Winterwartungsgebühren.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der nach dem Straßenverzeichnis jährlich geschuldeten Reinigungsleistung zu verzeichnen ist und / oder bei einem nicht nur vorübergehenden Unterbleiben der Winterwartung. Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche Ausfälle der Straßenreinigung, die dadurch entstehen, dass die turnusgemäße Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis auf einen Feiertag fällt.

## § 8

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

- (2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 und/ oder § 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 2 und/oder des § 3 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 27.November 2012 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019**

(gültig ab 01.01.2020)

**Straßenverzeichnis**

Erläuterungen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	Reinigungsleistung	Reinigung durch
0	1 x wöch. Fahrbahn- /Gehwegreinigung	Anlieger
1	1 x wöch. Fahrbahn- /Fahrzeugreinigung 1 x wöch. Gehweg- /Handreinigung	Stadt Anlieger
2.1	2 x wöch. Fahrbahn- /Fahrzeugreinigung 1 x wöch. Gehweg- /Handreinigung	Stadt Stadt
2.2	2 x wöch. Fahrbahn- /Fahrzeugreinigung 1 x wöch. Gehweg- /Handreinigung	Stadt Anlieger
3.1	3 x wöch. Fahrbahn- /Fahrzeugreinigung 1 x wöch. Gehweg- /Handreinigung	Stadt Stadt
3.2	3 x wöch. Fahrbahn- /Fahrzeugreinigung 1 x wöch. Gehweg- /Handreinigung	Stadt Anlieger
4	3 x wöch. Fahrbahn- /Fahrzeugreinigung 5 x wöch. Gehweg- /Handreinigung	Stadt Stadt
5	5 x wöch. Innenstadtreinigung	Stadt
6	6 x wöch. Innenstadtreinigung	Stadt

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
13	Abdinghof	1
26	Adalbertstraße	1
39	Adlerstraße	1
52	Agnesstraße (von Kreuzstraße bis Merveldtstraße )	1
65	Ahornstraße	1
71	Akkoallee (von Hertener Straße bis Stadtgrenze)	2.1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.



Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
78	Albersgäßchen	3.1
80	Albert-Maschulla-Weg	0
82	Albert-Schweitzer-Straße (einschl. Wendehammer)	1
82	Albert-Schweitzer-Straße (ab Wendehammer)	0
84	Alfons-Verstege-Weg	0
88	Alkuinstraße	0
91	Alstedde	0
104	Alte Dorfstraße	0
117	Alte Grenzstraße (von Am Grünen Platz bis Marienstraße )	2.1
117	Alte Grenzstraße (von Am Grünen Platz bis Castroper Straße )	0
117	Alte Grenzstraße (Stichstraße zu Nr. 153 bis 153 r bis Ausbauende)	1
123	Alte Niederstraße	0
127	Alte Röllinghäuser Straße	0
130	Althochlar	0
136	Am Alten Brauhaus	1
143	Am Alten Kirchplatz	2.1
156	Am Bärenbach	1
161	Amelandstraße	0
169	Am Erlenkamp	1
172	Am Flögelshof	0
182	Am Freibad	0
185	Am Gatter	0
195	Am Goddenhof	1
208	Am Grünen Platz	2.1
221	Am Leiterchen (ausgenommen der unten genannte Abschnitt)	0
221	Am Leiterchen (von Friefrich-Ebert-Straße bis einschließlich Haus Nr. 24)	*
234	Am Lohtor	3.1
247	Am Mühlenteich	1
260	Am Neumarkt	2.1
273	Am Ostbahnhof	0
286	Am Pläskén	1
299	Am Polizeipräsidium	1
312	Am Quellberg	2.1
325	Am Rosengarten	1
338	Am Rotdorn	1
345	Am Runtenbusch	0
351	Amrumstraße	0
364	Am Sandershof (außer Sackgasse)	1
364	Am Sandershof (Sackgasse)	0
377	Am Sattelplatz (von Haus Nr. 1 bis Theodor-Esch-Straße)	0
377	Am Sattelplatz (von Markenweg bis Haus Nr. 39)	1
390	Am Siechenkotten	0
403	Am Stadion	2.1
403	Am Stadion (Stichstraßen)	1
416	Am Stadthafen	*
429	Am Steintor	3.1
442	Am Südbahnhof	0

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
455	Am Südpark	1
468	Am Waldschlößchen	2.1
481	Am Wasserwerk	1
494	Am Weiher	0
507	An der Brandheide	0
520	An der Dellbrügge	5
533	An der Dornhecke	0
546	An der Engelsburg	3.1
548	An der Hellebecke	0
549	An der Höchte	0
553	An der Koppel	0
556	An der Landmarke	0
559	An der Lehmkuhle	2.1
572	An der Mollbecke	0
585	An der Pauluskirche	2.1
598	An der Rennbahn	0
603	An der Sandkuhle	0
611	An der Zechenbahn	1
624	Andreasstraße	1
637	Ankerstraße	1
650	Annastraße	0
653	Anne-Frank-Weg	0
656	Annette-Kolb-Weg	*
660	Anton-Bauer-Weg	0
663	Antoniusstraße	2.1
676	Arenbergstraße	2.1
689	Arndtstraße	1
698	Arnsberger Weg	0
702	Arnsstraße	0
715	Auerstraße	1
728	Auf dem Berge	0
741	Auf dem Graben	2.1
754	Auf dem Kleinen Garten	1
761	Auf dem Knapp	0
767	Auf dem Kranberg	0
780	Auf dem Segensberg	1
785	Auf dem Siepen	0
793	Auf dem Stenacker	0
799	Auf den Flachsbeckwiesen	2.1
800	Auf der Becke	0
806	Auf der Herne (von Forststraße bis Am Leiterchen)	0
806	Auf der Herne (von Friedrich-Ebert-Straße bis Am Stadion)	0
819	Auf der Höhe	0
832	Auf der Jungfernheide (von Bochumer Straße bis Haus Nr.16 bzw. 17)	2.1
832	Auf der Jungfernheide (hinter Haus Nr.16 bzw. 17 bis Hochstraße)	0
840	August-Cohaupt-Straße	0
845	Augustinessenstraße	5

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
858	August-Kaiser-Straße	1
866	August-Schmidt-Ring (von Castroper Straße bis Douaistraße)	2.1
866	August-Schmidt-Ring (von Douaistraße bis Graveloher Weg)	0
871	Auguststraße (von Westfalenstraße bis Stuckengründe)	1
871	Auguststraße (ab Stückengründe)	0
873	August-Strunk-Weg	5
884	Averdunkstraße	0
889	Baas-Brathe-Weg	0
893	Bäckergasse	0
897	Bahnstraße	0
910	Baltrumstraße	1
923	Baumstraße	2.1
936	Beckbruchweg (von Haus Nr. 1-15)	1
936	Beckbruchweg (von hinter Hausnummer 15 bis Ende)	*
949	Becklemer Weg	1
962	Beethovenstraße	2.1
962	Beethovenstraße (Weg zwischen Haus Nr. 30 und 32 zur Tellstraße)	1
962	Beethovenstraße (Stichwege)	2.2
975	Behringstraße	1
983	Bei Sankt Peter	3.1
988	Beisinger Weg (von Herzogswall bis einschl. Haus Nr. 93 bzw. 100)	2.1
988	Beisinger Weg (Stichwege)	2.2
1001	Berghäuser Straße (von Bochumer Straße bis Sackgassenende)	2.1
1001	Berghäuser Straße (von Blitzkuhlenstraße bis Sackgassenende)	0
1014	Bergknappenstraße	2.1
1027	Bergmannssohle	0
1040	Bergstraße	0
1044	Bernhard-Eichholz-Straße	0
1047	Bernhard-Lühn-Weg	0
1049	Bert-Brecht-Straße	1
1051	Bertrandshof	*
1053	Beuthener Straße	1
1066	Biberweg	1
1070	Bielefelder Weg	0
1079	Birgit-Blank-Straße	0
1092	Birkenweg	2.1
1092	Birkenweg (Stichweg Hinterhöfe / Gärten der Häuser Heidestr. 4-16)	*
1105	Bismarckplatz	2.1
1118	Bismarckstraße	2.1
1131	Bladenhorster Straße (von Henrichenburger Straße bis Habichtstraße)	1
1131	Bladenhorster Straße (ab Habichtstraße bis Straßenende)	0
1131	Bladenhorster Straße (nur ungerade Seite von Haus Nr.7 bis 17)	0
1144	Blitzkuhlenstraße (bis Alte Grenzstraße)	2.1
1144	Blitzkuhlenstraße (Stichwege)	2.2
1157	Blücherstraße	1
1183	Bochumer Straße (von Anfang bis König-Ludwig-Straße)	3.1
1183	Bochumer Straße (von König-Ludwig-Straße bis Marienstraße)	4

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
1183	Bochumer Straße (ab Marienstraße bis Ende)	3.1
1196	Bockholter Straße (von Rottstraße bis einschl. Haus Nr. 32 bzw. 35)	2.1
1196	Bockholter Straße (von Haus Nr. 32 bzw. 35 bis Stadtgrenze)	0
1209	Bodelschwinghstraße	1
1261	Bonhoefferstraße	1
1274	Bootsstraße	1
1287	Borkumstraße	1
1222	Börster Hegge	2.1
1235	Börster Weg (von Wickingstraße bis Nordcharweg)	2.1
1235	Börster Weg (Stichstraße zu Haus Nr. 161 bis 165 b)	2.1
1235	Börster Weg (nur Haus Nr. 124 und 126 bis Richard-Wagner-Straße)	1
1235	Börster Weg (von Nordcharweg bis Gersdorffstraße)	0
1235	Börster Weg (Stichwege)	2.2
1243	Böttcherstraße	0
1300	Bozener Straße	1
1313	Brahmsstraße	1
1319	Brakeler Weg	0
1326	Brandstraße	3.1
1339	Brandströmstraße	1
1352	Breitenbruch	0
1365	Breite Straße	6
1378	Brelöhstraße	1
1391	Breslauer Straße	2.1
1404	Breuskesbachstraße	1
1410	Briloner Weg	0
1417	Brinkstraße	0
1430	Bromberger Straße	1
1443	Bruchweg (bis einschl. Haus Nr. 114)	2.1
1443	Bruchweg (ab Hausnummer 114 bis Bozener Straße)	0
1469	Brückenstraße	1
1456	Brucknerstraße	2.1
1495	Bruktererstraße	1
1482	Brüninghoff (von Bockholter Straße bis Hausnummer 51)	0
1482	Brüninghoff (von Hausnummer 20 bis 51)	*
1482	Brüninghoff (von Im Riedekamp bis Hausnummer 20)	0
1508	Brunnenstraße	1
1521	Brunostraße	1
1534	Buddestraße	2.1
1560	Buernkamp	1
1547	Bülowstraße	1
1573	Bunsenstraße	1
1586	Burgstraße	0
1599	Buschweg	0
1612	Bussardstraße	1
1625	Cäcilienhöhe	2.1
1631	Campus Blumenthal	*
1638	Canisiusstraße (von Drissenplatz bis Sackgassen Ende)	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
1638	Canisiusstraße (von Ostcharweg östlich und westlich bis Sackgassen Ende)	1
1646	Carl-Orff-Weg	0
1651	Carl-Still-Straße	2.1
1664	Caspersgäßchen	3.1
1677	Castroper Straße (bis einschl. Haus Nr. 269/322)	3.1
1677	Castroper Straße (von Haus Nr. 269/322 bis Alte Grenzstraße )	0
1690	Charlottenburger Straße (bis Tempelhofer bzw. Lichtenberger Straße)	1
1703	Chattenstraße	1
1716	Cheruskerstraße	1
1721	Christine-Englerth-Straße	1
1755	Christoph-Kirschner-Straße	0
1729	Christophorusweg	1
1742	Christophstraße	0
1768	Cimbernstraße	1
1781	Clausiusstraße	1
1787	Clergetstraße	0
1791	Cranger Straße (von Salentinstraße bis Stadtgrenze, ohne Stichstraße)	0
1794	Dachsweg	1
1807	Dahlienweg	1
1820	Daimlerstraße	0
1827	Dechant-Wessing-Straße	0
1833	Devensstraße	0
1846	Dickebank	1
1859	Dieselstraße	2.1
1872	Dordrechtring	2.1
1879	Doriderweg	0
1885	Dornröschenweg	1
1898	Dorotheenstieg	3.1
1911	Dorstener Straße (von Herzogswall / Beisinger Weg bis Westring)	3.1
1911	Dorstener Straße (Stichwege)	3.2
1924	Dortmunder Straße (bis einschl. Haus Nr. 257 bzw. 278)	3.1
1937	Douaistraße (von Dortmunder Straße bis August-Schmidt-Ring)	2.1
1954	Dr.-Helene-Kuhlmann-Park	*
1959	Dr.-Helene-Weber-Straße	0
1950	Dr.-Isbruch-Straße	1
1963	Drissenplatz	2.1
1976	Drosselstraße	1
1989	Drostehof	0
2041	Dunantstraße	1
2002	Dünnebank	1
2015	Düppelstraße	2.1
2028	Dürerstraße	1
2054	Ebbinghäuser Straße (von Stuckenbuschstraße bis einschl. Haus Nr. 82)	0
2067	Eberhardstraße	1
2080	Eckstraße	1
2087	Edith-Stein-Weg	0
2093	Eduard-Pape-Straße (bis einschl. Haus Nr. 18 / 27)	2.1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
2093	Eduard-Pape-Straße (Stichwege)	2.2
2106	Egerstraße	1
2119	Ehlingstraße	3.1
2119	Ehlingstraße (Stichwege)	3.2
2124	Eichendorffweg	*
2132	Eichenweg (von Henrichenburger Straße bis Eschenweg)	1
2132	Eichenweg (ab Eschenweg bis Straßenende)	0
2145	Eifelstraße	1
2158	Elbestraße	2.1
2171	Elisabethstraße	2.1
2184	Elper Weg	2.1
2184	Elper Weg (Stichwege)	2.2
2197	Emilstraße	1
2202	Emma-Lobeck-Weg	0
2210	Emscherbruch	0
2223	Emscherstraße	1
2236	Emschertalweg	0
2242	Emsgasse	2.1
2249	Engelbertstraße (von Bochumer Straße bis Haus Nr.55)	1
2249	Engelbertstraße (hinter Haus Nr. 55 bis Pappelallee)	0
2262	Erichstraße	1
2269	Erich-Wolfram-Straße	0
2275	Erlbruch	2.1
2281	Erlemanskamp	0
2288	Erlenweg	0
2301	Ernst-Abbe-Weg	1
2314	Ernst-Reuter-Straße	1
2327	Eschenweg	0
2340	Espenweg	0
2353	Esseler Straße (von Suderwichstraße bis Haus Nr.12)	2.1
2353	Esseler Straße (hinter Haus Nr.12 bis Haus Nr.101)	0
2353	Esseler Straße (von Haus Nr.101 bis Haus Nr.223)	2.1
2353	Esseler Straße (hinter Haus Nr. 223 bis Devensstraße)	0
2366	Eugenstraße	1
2379	Euingsfeld	0
2392	Eulenstraße	1
2395	Europaplatz	6
2398	Ewaldstraße	0
2405	Falkenstraße	1
2418	Farnstraße	1
2431	Fasanenweg	0
2444	Fehmarnweg	1
2457	Feldstraße	2.1
2470	Ferdinandstraße	1
2483	Fichtenstraße	1
2496	Finefrau	1
2509	Flachsbeckweg	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
2522	Fliederbusch (von Panhütter Weg bis Haus Nr. 15 bzw. 18)	1
2522	Fliederbusch (hinter Haus Nr. 15 bzw. 18 bis Castroper Straße)	0
2535	Fliednerstraße	1
2540	Florian-Polubinski-Weg	*
2548	Flutstraße	0
2548	Flutstraße (Bogen im Hintergelände bei den Haus Nr. 74 - 92)	*
2561	Föhrstraße	1
2574	Forellstraße	2.1
2587	Forststraße	0
2600	Frankenweg (von Suderwichstraße bis Haus Nr.68)	2.1
2600	Frankenweg (hinter Haus Nr. 68 bis Nordseestraße)	0
2600	Frankenweg (3 Stichstraßen zwischen Scheffelweg und Ruthenweg)	2.2
2600	Frankenweg (Stichstraßen zwischen Nordseestraße und Langeoogstraße)	*
2613	Franz-Bracht-Straße	3.1
2626	Franz-Hitze-Straße	1
2639	Franziskanerstraße	0
2652	Franzstraße	0
2665	Fraunhoferstraße	1
2678	Freiherr-vom-Stein-Straße	2.1
2691	Friedenstraße	0
2704	Friedhofstraße	5
2717	Friedrich-Ebert-Straße (von Mühlenstraße bis Rietstraße)	3.1
2717	Friedrich-Ebert-Straße (Stichstraße zu Haus Nr. 23)	0
2717	Friedrich-Ebert-Straße (von Rietstraße bis Kleinherner Straße)	0
2717	Friedrich-Ebert-Straße (von Kleinherner Straße bis Querstraße)	*
2725	Friedrich-List-Weg	0
2730	Friedrichstraße (bis Andreasstraße)	1
2730	Friedrichstraße (ab Andreasstraße westlich)	0
2743	Friesenstraße	1
2756	Fritz-Husemann-Straße	1
2769	Fröbelstraße	1
2782	Froschkönigweg	2.1
2795	Funkestraße	1
2808	Galileistraße	0
2821	Gartenstraße	0
2834	Gasstraße	1
2844	Geertsfeld	0
2840	Geesmanns Kotten	0
2847	Geitenfeld	1
2860	Geitling	1
2873	Gerberstraße	0
2886	Gerhardstraße	1
2899	Gerhart-Hauptmann-Straße	2.1
2912	Gersdorffstraße	0
2925	Gertrudisplatz	2.1
2925	Gertrudisplatz (Sackgasse)	0
2938	Gertrudisstraße	2.1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
2951	Geschwister-Scholl-Straße	1
2957	Geseker Weg	0
2964	Giebelsweg (von Haus Nr. 42 bzw. 43 bis Ende)	0
2977	Gleiwitzer Straße	1
3003	Glückaufstraße	1
2990	Gluckstraße	0
3016	Gneisenaustraße	1
3042	Goethestraße	2.1
3029	Görresstraße	2.1
3055	Gotenhof	1
3068	Grafenwall	5
3081	Graudenzer Straße	1
3094	Graveloher Weg (von August-Schmidt-Ring bis Kardinal-von Gahlen-Straße)	0
3094	Graveloher Weg (von Kardinal-von Gahlen-Straße bis Haus Nr. 83)	*
3107	Grazer Straße	1
3120	Gregorstraße	1
3126	Griegstraße	0
3133	Grillostraße	1
3146	Große Geldstraße	6
3159	Große-Perdekamp-Straße	6
3185	Grullbadstraße	2.1
3172	Grüner Weg	1
3198	Gustav-Freytag-Straße	1
3211	Gustavstraße	1
3224	Haardblick	0
3237	Haaslohstraße	0
3250	Habichtstraße	1
3263	Hackenbruch	*
3289	Hagemannstraße	2.1
3302	Halterner Straße (von Wickingstraße bis Zeppelinstraße)	3.1
3302	Halterner Straße (Stichweg zwischen Hausnummer 33a und 35)	3.2
3315	Hammer Straße	1
3328	Hamsterweg	1
3276	Händelstraße (bis Gluckstraße)	2.1
3276	Händelstraße (ab Gluckstraße bis Ende)	0
3276	Händelstraße (Stichstraße zu Haus Nr. 9 bis 11)	1
3341	Hans-Böckler-Straße	1
3343	Hansemannweg	0
3345	Hansering	0
3354	Hans-im-Glück-Straße	0
3358	Hans-Mugrauer-Straße	0
3367	Haraldstraße	1
3380	Hardtstraße	2.1
3385	Harkorthof	0
3393	Harpener Straße	0
3406	Haselnußweg	*
3411	Hasenweg	*

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.



Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
3419	Hauerstraße	1
3422	Haunersfeldweg (von Esseler Straße bis Haus Nr. 30)	0
3422	Haunersfeldweg (von Haus Nr. 30 bis 130)	*
3422	Haunersfeldweg (von Haus Nr. 130 bis Letterhausstraße)	0
3445	Haydnstraße	2.1
3458	Heidestraße (von Blitzkuhlenstraße bis gerade Haus Nr.42 und ungerade Nr. 51)	2.1
3458	Heidestraße (ab gerade Haus Nr.50 und ungerade Haus Nr.59 bis Sackgassen Ende)	1
3471	Heilige-Geist-Straße	5
3484	Heiligenkamp	*
3491	Heinrich-Heine-Straße	0
3497	Heinrich-Hertz-Straße	1
3510	Heinrich-Imbusch-Straße (von Fritz-Husemann-Straße bis Letterhausstraße)	1
3510	Heinrich-Imbusch-Straße (ab Letterhausstraße bis Straßenende)	0
3513	Heinrich-Imig-Straße	0
3523	Heinrich-Pardon-Straße	1
3536	Heinrichstraße	2.1
3540	Heintzmannstiege	0
3543	Helenenstraße	0
3549	Helgolandstraße	1
3549	Helgolandstraße (Stichstraßen)	0
3562	Hellbachstraße	1
3562	Hellbachstr. (zwischen Vinckestraße und Theodor-Körner-Straße)	0
3575	Helmholtzstraße	1
3581	Helmut-Siering-Straße	0
3588	Henrichenburger Straße (gerade Hausnummern von Schmalkalder Straße bis Erlenweg)	2.1
3588	Henrichenburger Straße (ungerade Hausnummern von Schmalkalder Straße bis einschließlich Haus Nr. 71)	2.1
3588	Henrichenburger Straße (ungerade Hausnummern nach Haus Nr. 71 bis einschließlich Haus Nr. 133)	1
3588	Henrichenburger Straße (ungerade Hausnummern ab Hausnummer 133 bis Friesenstraße)	2.1
3588	Henrichenburger Straße (von Röllinghäuser Straße bis Schmalkalder Straße )	0
3601	Herbertstraße	1
3614	Herderstraße	1
3619	Herforder Weg	0
3619	Herforder Weg (Wohnwege)	*
3627	Hermann-Bresser-Straße	3.1
3640	Hermann-Löns-Weg	0
3653	Hermannstraße	1
3666	Herner Straße (von Königswall bis Bochumer Straße )	3.1
3666	Herner Straße (nur gerade Haus Nr. 244 bis Haus Nr. 362 rechte Seite)	2.1
3679	Herrenstraße	5
3692	Hertener Straße (von Herzogswall bis Westring)	3.1
3692	Hertener Straße (von Althochlar bis Akkoallee)	2.1
3692	Hertener Straße (Stichstraßen links und rechts von Hausnummer 74)	0
3705	Herzogswall	5

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
3718	Hestermannweg (Alte Grenzstraße bis Wendemöglichkeit)	0
3718	Hestermannweg (Heinrichstraße bis Hundeplatz)	*
3731	Hiberniastraße	2.1
3744	Hillen	2.1
3744	Hillen (Stichstraße zu Haus Nr. 61 a bis 61 e)	2.2
3744	Hillen (Stichstraße zwischen den Haus Nr. 57 und 59)	*
3757	Hillerfeldmark	1
3763	Hindemithweg	0
3770	Hinnebecke	1
3783	Hinsbergstraße (von Dortmunder Straße bis Marienburger Straße)	2.1
3783	Hinsbergstraße (ab Marienburger Straße bis Straßenende)	0
3790	Hintere Gärten	0
3796	Hirtenstraße	2.1
3809	Hobergsweg	0
3822	Hochfeld (von Suderwichstraße bis Hohenfeldweg)	2.1
3822	Hochfeld (von Hohenfeldweg bis Stadtgrenze)	0
3835	Hochlarmarkstraße (von Stichstraße Haus Nr. 7 bis Schleusenstraße)	1
3835	Hochlarmarkstraße (von Bochumer Straße bis Haus Nr.149)	3.1
3835	Hochlarmarkstraße (hinter Haus Nr.149 bis Straßenende)	0
3848	Hochlartweg	*
3861	Hochstraße	2.1
3861	Hochstraße (Stichweg zwischen Hausnummer 173 und 173a)	2.2
3874	Höhenweg (von Dortmunder Straße bis Hans-Böckler-Straße)	2.1
3874	Höhenweg (von Hans-Böckler-Straße bis August-Schmidt-Ring)	1
3887	Hölderlinstraße (bis einschl. Haus Nr. 10)	0
3895	Höxterweg	0
3897	Hohbrink	0
3900	Hohenfeldweg	0
3913	Hohenhorster Weg	0
3926	Hohenzollernstraße	3.1
3939	Hoher Steinweg	0
3952	Hohe Straße	0
3961	Hohwiese	0
3965	Holbeinweg	1
3978	Holthoffstraße	2.1
3978	Holthoffstraße (Stichwege)	2.2
3991	Holtkamp	1
4004	Holunderweg	*
4017	Holzheide	0
4030	Holzmarkt	6
4043	Holzstraße	2.1
4049	Hoogeweg	0
4053	Horneburger Straße	0
4056	Horster Weg	0
4069	Horsthauser Straße	2.1
4082	Hubertusstraße	2.1
4082	Hubertusstraße (Stichstraße zu Haus Nr. 31 - 49)	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
4121	Hufschmiedstraße	0
4134	Hugostraße	1
4147	Hukesteinstraße	2.1
4092	Hülshoffstraße	0
4160	Hummeltenbrink	1
4173	Humperdinckstraße	0
4186	Hunsrückstraße	1
4108	Hüserstraße	1
4199	Ickerottweg (ohne Stichstraßen)	0
4199	Ickerottweg (von Sachsenstraße bis Abzweigung u Stichstraße zu Farben Scholz)	1
4199	Ickerottweg (Stichstraße von Ickerottweg bis Wendehammer)	*
4203	Idastraße	0
4212	Illisweg	1
4225	Im Bogen	1
4238	Im Büschken	0
4244	Im Hampffeld	*
4251	Im Heidekämpchen	1
4264	Im Heidkamp (ab Dortmunder Straße ca. 70 Meter bis Beginn Grundstück Haus Nr. 35)	0
4264	Im Heidkamp (von Essler Straße bis Ende Grundstück Haus Nr. 35)	*
4277	Im Hinsberg	0
4282	Im Höfken	0
4290	Im Hultenkamp	1
4303	Im Kley	1
4316	Im Kuniberg (ab Haus Nr. 41)	1
4329	Immenkamp	1
4342	Im Pasch	1
4355	Im Paßkamp	2.1
4355	Im Paßkamp (Stichstraße)	2.2
4368	Im Pothgraben	2.1
4381	Im Reitwinkel	1
4394	Im Riedekamp (von Auf dem Siepen bis Brüninghoff)	0
4394	Im Riedekamp (von Brüninghoff bis Speckhorner Straße)	*
4394	Im Riedekamp (von Auf dem Siepen bis Im Stübbergen)	*
4407	Im Rom	3.1
4420	Im Romberg (von Börster Weg bis Silcherstraße )	2.1
4420	Im Romberg (ab Silcherstraße bis Nordcharweg)	0
4433	Im Stübbergen	0
4446	Im Südbruch	*
4459	Im Wittbusch	0
4472	In den Heuwiesen	1
4479	In der Eggeried	0
4485	In der Mährenfurt	1
4492	In der Mark	0
4495	Ingeborg-Roel-Weg	*
4498	Innsbrucker Straße	1
4511	Jägerstraße	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
4524	Jahnstraße	2.1
4537	Johannes-Janssen-Straße	5
4540	Johannes-Kampmeyer-Weg	0
4550	Johannesstraße	1
4555	Johannes-Werners-Straße (incl. Stichstraßen, die nicht unten folgend ausgenommen sind)	0
4555	Johannes-Werners-Straße (Stichstraßen zwischen Haus Nr. 1 und 59)	*
4563	Johann-Strauß-Straße (von Silcherstraße bis Im Romberg bzw. bis Händlerstraße)	1
4563	Johann-Strauß-Straße (von Humperdinckstraße bis Silcherstraße)	0
4576	Johann-Sebastian-Bach-Straße	2.1
4579	Josef-Hellermann-Weg	0
4582	Josef-Kipp-Stiege	0
4589	Josefstraße	0
4602	Josef-Wulff-Straße (von Dorstener Straße bis Cäcilienhöhe)	2.1
4602	Josef-Wulff-Straße (von Dorstener Straße bis Cäcilienhöhe) - Stichstraßen	2.2
4602	Josef-Wulff-Straße (ab Cäcilienhöhe bis Eduard-Pape-Straße ohne Stichstraße )	1
4602	Josef-Wulff-Straße (Stichstraße Haus Nr. 59 - 67)	*
4615	Jostesstraße (incl. Stichwege)	0
4628	Juiststraße	1
4634	Juliastraße	0
4637	Julius-Buchröder-Straße	0
4638	Julius-Rohmann-Straße	0
4641	Kaebelstraße	1
4654	Kärntener Straße (von Herner Straße bis Carl-Still-Straße)	2.1
4654	Kärntener Straße (Sackgasse nur gerade Haus Nr.6 - 12)	0
4654	Kärntener Straße (ab Carl-Still-Straße bis Straßenende)	0
4667	Käthe-Kollwitz-Straße	1
4680	Kaiserwall	5
4693	Kampmannsweg	0
4706	Kampstraße	6
4719	Kanalstraße	1
4732	Kapellenstraße (von Haus Nr. 14 bis südl. 90° Knick)	0
4732	Kapellenstraße( von südl. 90° Knick bis Merveldstraße)	*
4745	Karawankenweg	0
4758	Kardinal-von-Galen-Straße (außer Sackgasse)	2.1
4758	Kardinal-von-Galen-Straße (Sackgasse - Haus Nr. 7 - 19a)	1
4771	Karl-Friedrich-Gauß-Straße	1
4784	Karlsbader Straße	1
4797	Karlstraße (bis einschl. Kreisverkehr)	3.1
4797	Karlstraße (ab Kreisverkehr bis Konradstraße)	2.1
4797	Karlstraße (Stichstraße bei Haus Nr. 49)	*
4810	Karl-Wagenfeld-Straße	0
4823	Katharinenstraße (bis Henrichenburger Straße )	2.1
4836	Kellerstraße	5
4849	Kemnastraße	3.1
4862	Keplerstraße	1
4875	Kirchhofstraße	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
4888	Kirchplatz	5
4901	Kirchstraße	2.1
4914	Klagenfurter Weg	0
4921	Klarastraße	0
4927	Klausenerstraße	1
4940	Kleine Geldstraße	5
4953	Kleinherner Straße südlich Fußgängerbrücke bis Hohenhorster Weg	0
4953	Kleinherner Straße (von Am Stadion bis nördlich Fußgängerbrücke)	*
4966	Kleistweg	1
4979	Klemensstraße	1
4992	Kleynmansstraße	1
5005	Klinkerstraße	1
5018	Klosterstraße	3.1
5031	Kneippstraße	1
5044	Kölner Straße (von Bochumer Straße bis Grullbadstraße)	2.1
5044	Kölner Straße (ab Grullbadstraße bis Ulmenstraße)	1
5044	Kölner Straße (ab Ulmenstraße bis Straßenende)	0
5040	Kölnerstraße (Stichstraße zwischen Hausnummern 82 und 98 bis Dr.-Isbruch-Straße)	*
5057	König-Ludwig-Straße	2.1
5070	Königsbank	1
5083	Königsberger Straße	1
5096	Königstraße	2.1
5109	Königswall	5
5122	Körnerplatz	1
5135	Kohlkamp	1
5148	Kolberger Straße	1
5161	Kolpingstraße	2.1
5169	Konrad-Adenauer-Platz	2.1
5174	Konradstraße	1
5187	Kopernikusstraße	1
5200	Kreuzstraße	1
5213	Kreymühlenweg	1
5219	Krüppelchen	0
5226	Krumme Straße	1
5239	Küferstraße	0
5252	Kühlstraße	0
5265	Küstriner Straße	1
5278	Kunibertstraße (bis Kaiserwall)	6
5278	Kunibertstraße (ab Kaiserwall bis Ende)	3.1
5291	Kurfürstenwall	5
5297	Kurt-Oster-Straße	0
5298	Kurt-Schumacher-Allee	2.1
5301	Kurt-Weill-Weg	0
5304	Lahnstraße	1
5317	Lampengäßchen	5
5317	Lampengäßchen (Verlängerung von Herrenstraße bis Löhrhofplatz - Treppenanlage)	*
5330	Landschützstraße	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
5343	Landwehr (von Bockholter Straße bis Zubringer Kreuz A43)	0
5343	Landwehr (von Dorstener Straße bis Hausnummer 26)	0
5343	Landwehr (von Zubringer Kreuz A43 bis Dorstener Straße)	*
5369	Lange Wanne (bis Rotkäppchenweg)	2.1
5369	Lange Wanne (von Rotkäppchenweg bis einschl. Sportanlagen)	0
5356	Langeoogstraße	1
5382	Langobardenstraße	1
5395	Lansingfeld	1
5403	Laurentiusstraße	1
5421	Lechtappenweg	1
5434	Leibnizstraße	0
5440	Leineweberstraße	0
5443	Lemgoer Weg	0
5447	Lenastraße	1
5460	Lennestraße	0
5473	Leonhardstraße	1
5486	Leopoldstraße	1
5499	Lessingstraße	2.1
5512	Letterhausstraße	1
5525	Leusbergstraße	2.1
5538	Lichtenberger Straße	1
5551	Liebfrauenstraße	2.1
5551	Liebfrauenstraße (Stichwege)	1
5556	Liebigstraße	0
5569	Lilly-Braun-Weg	0
5577	Limperstraße	2.1
5590	Lindenhof	1
5603	Lindenstraße von Auf dem Stenacker bis Stadtgrenze	0
5616	Linzer Straße	1
5629	Lipperlandstraße	1
5642	Lippestraße	2.1
5650	Lippstädter Weg	0
5653	Lise-Meitner-Straße	1
5655	Lisztstraße	1
5668	Löhrgasse	3.1
5681	Löhrhof	6
5694	Löhrhofstraße	5
5707	Loemühlenweg	*
5720	Löntroper Weg	0
5733	Lohweg (von Ostcharweg bis Letterhausstraße)	2.1
5733	Lohweg (ab Letterhausstraße bis Esseler Straße)	0
5733	Lohweg (Stichstraße bei Haus Nr. 19)	*
5746	Lortzingstraße	2.1
5750	Lucia-Grewe-Straße	1
5759	Ludgerusstraße	1
5765	Ludwig-Erhard-Allee	*
5772	Ludwig-Przelutzki-Straße	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
5785	Ludwig-Richter-Straße	1
5790	Ludwig-Rosenberg-Straße	0
5798	Lülfstraße (von Sachsenstraße bis Haus Nr.68)	2.1
5798	Lülfstraße (hinter Haus Nr.68 bis Im Paßkamp)	0
5811	Luisenstraße	0
5824	Magdalenenstraße	1
5837	Mainstraße	2.1
5850	Marderweg	1
5863	Marfeldstraße (bis Rittböörden)	0
5863	Marfeldstraße (Rittböörden bis Ausbauende)	*
5876	Margaretenstraße	1
5882	Marianne-Weber-Weg	*
5884	Maria-May-Straße (von Christine-Englerth-Straße bis ehemalige Zechenbahn und Stichstraße bis zum Wendehammer)	1
5884	Maria-May-Straße (von ehemaliger Zechenbahn bis Henrichenburger Straße)	*
5885	Maria-von-Linden-Straße	0
5889	Marie-Juchacz-Straße	1
5902	Marienburger Straße (von Hinsbergstraße bis Thorner Straße)	1
5902	Marienburger Straße (ab Thorner Straße bis Sackgassenende)	0
5915	Marienstraße	2.1
5915	Marienstraße - Stichstraßen bei Haus Nr. 37 und 167	*
5923	Maringer Straße (incl. Stichwege)	0
5928	Markenweg	1
5941	Markomannenstraße	1
5954	Markt	6
5967	Marler Straße	0
5980	Martinistraße (bis Grafenwall)	6
5980	Martinistraße (ab Grafenwall bis Ende)	5
5993	Matthiasstraße	1
6006	Mausegatt	1
6019	Max-Planck-Straße	1
6045	Maybachstraße	2.1
6058	Meisenweg	1
6065	Mellumer Weg	0
6071	Memelstraße	1
6084	Menzelstraße	1
6097	Merveldtstraße (von Marienstraße bis Winnlohstraße)	2.1
6097	Merveldtstraße (ab Winnlohstraße bis Henrichenburger Straße )	0
6097	Merveldtstraße (ab Henrichenburger Straße bis Im Paßkamp)	2.1
6097	Merveldtstraße (Stichstraße, Verlängerung ab Hausnummer 279 bis Röllinghäuser Straße)	*
6110	Michaelstraße	1
6123	Milchpfad	2.1
6127	Mindener Weg	0
6130	Misgeldstraße	0
6136	Mittelstraße	1
6146	Mittlere Mühle	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
6162	Möhnestraße	1
6188	Moltkestraße	2.1
6194	Mont-Cenis-Straße	0
6175	Mörikeweg	0
6201	Moselstraße	0
6214	Mozartstraße	1
6227	Mühlenstraße	3.1
6240	Münsterlandstraße	1
6253	Münsterstraße	5
6266	Muesfeldstraße	0
6270	Mulvanyring	0
6279	Nahestraße	0
6292	Neckarstraße	1
6305	Neißestraße	1
6318	Nelkenweg	1
6331	Nesselrodestraße	0
6344	Neuhillen	2.1
6357	Neustraße	2.1
6363	Neuwerkstraße	0
6367	Newtonweg	0
6370	Nieberdingstraße	0
6383	Niederstraße (von Ortlohstraße bis Sackgassenende)	2.1
6383	Niederstraße (Stichstraße zwischen Hausnummer 6 und 8)	2.2
6396	Nieringstraße	0
6409	Nonnenbuschweg	0
6422	Nonnenerlen	1
6435	Nordcharweg von Börster Weg bis Oerweg	0
6448	Norderneystraße	1
6461	Nordseestraße	2.1
6461	Nordseestraße (Stichstraßen)	2.2
6474	Nordstraße	2.1
6487	Oberlinstraße	1
6500	Oberstraße	0
6513	Oderstraße	1
6526	Ölpfad	2.1
6539	Oergrenze	*
6552	Oerweg (von Wickingstraße bis Franz-Bracht-Straße)	2.1
6552	Oerweg (von Franz-Bracht-Straße bis Stadtgrenze)	*
6565	Ohmstraße	1
6578	Onkensruh	1
6604	Ortlohstraße (von Bergknappenstraße bis Ludgerusstraße)	2.1
6604	Ortlohstraße (von Ludgerusstraße bis Suderwichstraße)	0
6617	Ossenbergweg (von Buddestraße bis Westerwaldstraße )	2.1
6617	Ossenbergweg (von Dortmunder Straße bis Fußweg zur Westerwaldstraße)	2.1
6617	Ossenbergweg (ab Fußweg zur Westerwaldstraße bis Buddestraße )	1
6630	Ostcharweg (von Dortmunder Straße bis Canisiusstraße)	1
6630	Ostcharweg (ab Dortmunder Straße bis Hans-Böckler-Straße)	0

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.



Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
6643	Ostseestraße	1
6656	Otto-Burrmeister-Allee	2.1
6656	Otto-Burrmeister-Allee (Verbindungsweg zur Halterner Straße)	0
6669	Otto-Hue-Straße	1
6682	Ottostraße	0
6682	Ottostraße (Stichstraße Haus Nr. 31 - 41)	*
6688	Otto-Wels-Straße	0
6695	Ovelgönnestraße	2.1
6708	Overbergstraße	2.1
6712	Paderborner Weg	0
6821	Panhütterweg (von Lilienweg bis einschl. Haus Nr. 24 bzw. 29)	1
6821	Panhütterweg (von Haus Nr. 24 bzw. 29 bis Alte Grenzstraße)	*
6734	Pappelallee (von Marienstraße bis Prestonstraße )	1
6734	Pappelallee (ab Marienstraße bis Engelbertstraße )	0
6747	Paul-Schürholz-Straße	1
6760	Paulsörter	5
6766	Paulusanger	*
6773	Paulusstraße	2.1
6773	Paulusstraße (Stichstraße)	2.2
6779	Paulus-Tillmann-Platz	*
6786	Pellwormstraße	1
6799	Penningsstraße	1
6812	Pestalozzistraße	1
6825	Pfingstmannstraße	1
6825	Pfingstmannstraße (Stichstraße zu Haus Nr. 4a - 10)	0
6844	Phillipp-Reis-Straße	0
6851	Piusstraße	1
6858	Plantenbergweg	*
6864	Platzhofsbank	1
6877	Pöppinghäuser Straße ohne Stichstraßen	0
6890	Poststraße (von Schulstraße bis Kirchstraße)	2.1
6890	Poststraße (von Lulfstraße bis Sackgassenende)	0
6903	Prestonstraße (von Königstraße bis Pappelallee)	1
6916	Professor-Knippling-Straße	1
6929	Professor-Schulte-Straße	1
6929	Professor-Schulte-Straße (Stichstraße zu Haus Nr. 13)	0
6942	Querstraße (von Westfalenstraße bis Waldstraße)	*
6942	Querstraße (von Waldstraße bis Fußgängerbrücke über Hochstraße, ohne Stichweg zu Haus Nr. 11a)	1
6955	Raiffeisenstraße	0
6968	Randebrockstraße	2.1
6981	Rathausplatz	3.1
6994	Regerstraße	1
7007	Reginastraße	0
7020	Reichensteinstraße	0
7033	Reiffstraße	0
7046	Reinersstraße	2.1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
7059	Reißingstraße	1
7072	Reiterweg	1
7085	Reitzensteinstraße	3.1
7098	Resselstraße	1
7111	Rheinlandstraße	1
7124	Rheinstraße	2.1
7131	Ricarda-Huch-Weg	*
7137	Richardstraße	2.1
7150	Richard-Wagner-Straße	1
7163	Rietstraße	1
7176	Ringofen	1
7189	Ringstraße	0
7202	Rittböden	0
7215	Robert-Koch-Straße	1
7228	Robertstraße	1
7241	Rochusstraße	6
7254	Röllinghäuser Straße (von Merveldtstraße bis A2)	0
7254	Röllinghäuser Straße (von A2 bis Suderwichstraße)	*
7267	Röntgenstraße	2.1
7273	Ronshauser Straße	0
7280	Roonstraße	2.1
7293	Rosenstraße	2.1
7299	Rosterge Mühle	0
7306	Rotkäppchenweg	1
7319	Rottkämpe	0
7332	Rottstraße	2.1
7338	Rübenkamp	0
7345	Rügenstraße	1
7358	Ruhrstraße	2.1
7365	Rumplerstraße	1
7371	Rutenweg	1
7351	Rüthener Weg	0
7384	Saarstraße (bis einschl. Haus Nr. 50)	2.1
7384	Saarstraße (hinter Haus Nr. 50 bis Ende)	0
7397	Sachsenstraße (von Esseler Straße bis Lulfstraße)	2.1
7397	Sachsenstraße (ab Ehlingstraße bis Henrichenburger Straße)	3.1
7397	Sachsenstraße (von Lulfstraße bis Ehlingstraße)	0
7410	Salentinstraße (ab Haus Nr. 245 bis Crangerstraße)	2.1
7423	Salzburger Straße	1
7436	Sandweg	1
7444	Sankt-Barbara-Straße	0
7462	Sankt-Suitbert-Platz	2.1
7475	Sarnsbank	1
7488	Sauerbruchstraße	1
7501	Sauerlandstraße	1
7507	Scharhörweg	0
7514	Scharweg	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
7527	Schaumburgstraße	6
7540	Scheffelweg	1
7553	Scherneweg (bis einschl. Haus Nr. 7)	0
7566	Schieferbank	1
7579	Schillerstraße	2.1
7592	Schimmelsheider Weg	0
7598	Schlagheckenweg	0
7605	Schleppperstraße	1
7618	Schleusenstraße	1
7631	Schlingweg (bis einschl. Haus Nr. 15)	0
7644	Schlägel-und-Eisen-Straße	1
7650	Schmalkalder Straße	0
7650	Schmalkalder Straße (Stichweg zu Haus Nr. 11 - 17)	0
7650	Schmalkalder Straße (Stichweg bei Haus Nr. 8)	0
7650	Schmalkalder Straße (südlicher Stichweg zu den Haus Nr.1 und 3, sowie nördlich zu den Haus Nr. 10 - 14)	*
7657	Schneewittchenweg	1
7670	Schöneberger Straße	1
7683	Schreberweg	0
7696	Schubertstraße	2.1
7722	Schulstraße (bis einschl. Haus Nr. 102/103)	2.1
7735	Schumannstraße	1
7709	Schützenstraße	2.1
7748	Schwalbenstraße (von Merveldtstraße bis Krumme Straße)	1
7748	Schwalbenstraße (ab Krumme Straße bis Sackgassenende)	0
7758	Schwerter Weg	0
7761	Schwertfegergasse	5
7774	Sedanstraße	2.1
7779	Seidenkotten	0
7787	Senghorst	1
7793	Senheimer Straße	0
7799	Sibylla-Merian-Straße	*
7800	Sieben Quellen	2.1
7813	Siegerlandstraße	1
7826	Siemensstraße	1
7839	Siepenheide	1
7852	Siestedde	1
7865	Sigambrerstraße	1
7878	Silcherstraße	1
7884	Soester Weg	0
7891	Sonnenschein	1
7904	Sonntagstraße	1
7917	Spandauer Straße	1
7930	Spanenkamp	0
7935	Spanenkampswiese	0
7943	Speckhorner Straße	0
7956	Sperberstraße	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
7969	Spichernstraße (ohne Stichweg)	1
7969	Spichernstraße (Stichweg)	*
7982	Spiekeroogstraße	1
7995	Spitzwegstraße	1
8004	Springkamp	1
8008	Springstraße	3.1
8021	Stadtgarten	*
8034	Stauffenbergstraße	1
8047	Stegerwaldstraße	1
8060	Steigerstraße	1
8073	Steinstraße	5
8086	Stellmacherstraße	0
8099	Stenkhoftstraße	2.1
8106	Sterngasse	0
8112	Stettiner Straße	1
8125	Stresemannplatz	2.1
8138	Strünkedestraße	1
8151	Stuckenbuschstraße	0
8164	Stuckengründe	1
8177	Suderwichstraße (von Castroper Straße bis Haus Nr. 72, bzw. Bergstraße)	0
8177	Suderwichstraße (ab Haus Nr. 72 bzw. Bergstraße bis Ehlingstraße)	3.1
8177	Suderwichstraße (von Ehlingstraße bis Esseler Straße)	2.1
8190	Südstraße	1
8203	Suitbertstraße	0
8216	Surmannskamp (ohne Sackgasse)	1
8216	Surmannskamp (Sackgasse)	0
8229	Syltstraße	1
8242	Talstraße	1
8255	Tannenhof	1
8268	Tannenstraße	1
8281	Taubenstraße	1
8294	Tellstraße	2.1
8307	Tempelhofer Straße	1
8320	Teutonenstraße	1
8333	Theodor-Esch-Straße	2.1
8346	Theodor-Körner-Straße (von Bochumer Straße bis Hochstraße)	2.1
8346	Theodor-Körner-Straße (von Bochumer Straße bis Hochstraße) - Stichstraße	2.2
8346	Theodor-Körner-Straße (von Hochstraße bis Cranger Straße)	*
8359	Thomasstraße	1
8372	Thorner Straße	1
8385	Tiefer Pfad	2.1
8398	Tiroler Straße (ohne Stichstraße)	2.1
8398	Tiroler Straße (Stichstraße)	2.2
8411	Töpferplatz (von Sachsenstraße bis Marktplatz / Küferstraße)	1
8411	Töpferplatz (ab Marktplatz / Küferstraße bis Straßenende)	0
8424	Treptower Straße	1
8437	Tulpenweg (Haus Nr. 1 bis Ende Hammerstraße)	1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
8437	Tulpenweg (Haus Nr. 1 bis Ende Dahlienweg)	*
8450	Turmstraße	3.1
8463	Uferstraße	1
8476	Uhlandstraße	0
8489	Uhlenheidestraße	1
8502	Uhlenhorst	1
8515	Ulmenstraße	1
8528	Ulrichstraße	1
8535	Unterm Berge	0
8541	Unterstraße	0
8554	Van-der-Klee-Stiege	1
8567	Vennheidestraße	1
8580	Verdistraße	1
8593	Vinckestraße	0
8606	Virchowstraße	2.1
8619	Vockeradtstraße	2.1
8632	Volmestraße	1
8645	Von-Bruchhausen-Straße	2.1
8652	Von-der-Heydt-Straße	0
8658	Von-Ketteler-Straße	1
8671	Von-Weber-Straße	0
8684	Vorderbruchstraße	1
8697	Waisenhausstraße (bis Haus Nr. 4)	1
8697	Waisenhausstraße (ab Haus Nr. 4 bis Ende)	0
8710	Waldstraße (von Kleinherner Straße bis Surmannskamp)	0
8710	Waldstraße (von Surmannskamp bis Salentinstraße)	1
8710	Waldstraße (ab Salentinstraße bis Vinckestraße)	0
8723	Walkmühlenweg (ab Haus Nr. 75 bis Hochstraße)	1
8723	Walkmühlenweg (bis Hellbach)	0
8736	Walter-Wenthe-Straße	1
8740	Walter-Zillessen-Weg	0
8749	Wangeroogestraße (von Nordseeestraße bis Langeoogstraße )	1
8749	Wangeroogestraße (ab Langeoogstraße bis Sackgassenende)	0
8762	Wanner Straße (von Karlstr. bis einschließlich Haus Nr.7)	2.1
8762	Wanner Straße (von Wanner Straße gegenüber Hausnr. 7 bis Anfang Privatstraße zu Wanner Straße Hausnr. 30)	2.2
8762	Wanner Straße (von Haus Nr. 7 bis Cranger Straße)	*
8765	Warburger Weg (ohne Stichstraßen, siehe unten)	*
8765	Warburger Weg (Stichstraße Stuckenbuschstraße 146 bis Warburger Weg)	0
8765	Warburger Weg (Stichstraße Warburger Weg 6 bis Stuckenbuschstraße)	0
8775	Warthestraße	1
8788	Wasserbank	1
8801	Weichselstraße	1
8814	Weidestraße	2.1
8827	Weißenburgstraße (von Bochumer Straße bis Forellstraße)	2.1
8827	Weißenburgstraße (ab Forellstraße bis Ende)	0
8840	Werkstättenstraße	2.1

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

Str. Schl.	Straßenname	Rkl.
8844	Werler Weg (ohne Stichstraßen, siehe unten)	*
8844	Werler Weg (Stichstraße von Werler Weg 32 bis Briloner Weg 24)	0
8844	Werler Weg (Stichstraße Haus Nr. 3 - 15)	0
8853	Weserstraße	2.1
8866	Wesmarstraße	1
8879	Westcharweg	0
8892	Westerholter Weg (von Herzogswall bis Westring)	3.1
8892	Westerholter Weg (ab Westring bis Straßenende)	0
8892	Westerholter Weg (Stichstraßen zwischen den Hausnummern 60 und 70 und zwischen 74 und 76)	*
8905	Westerwaldstraße	1
8918	Westfalenstraße (von Karlstraße bis Friedrichstraße )	3.1
8918	Westfalenstraße (von Friedrichstraße bis Querstr )	*
8931	Westring (von Einmündung Stichstraße zu den Parkplätzen und zu Pauls Mühle (Westring 2) bis Dorstener Straße)	0
8931	Westring (Nebenstraße: Elper Weg bis Immenkamp)	1
8931	Westring (Nebenstraße: Zufahrt Haus Nr. 51 - 65)	*
8931	Westring (von Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Stichstraße zu den Parkplätzen und zu Pauls Mühle (Westring 2))	*
8931	Westring (Stichstraße zu Pauls Mühle)	*
8944	Wibbeltstraße	0
8957	Wichernstraße	1
8970	Wickingplatz	3.1
8983	Wickingstraße	3.1
8996	Widukindstraße	1
9009	Wielandstraße	1
9022	Wiener Straße	1
9035	Wiesenstraße	1
9048	Wiethofstraße	3.1
9061	Wiggermannstraße	0
9074	Wildermannstraße	2.1
9076	Wilhelm-Bitter-Platz	1
9087	Wilhelminenstraße	1
9100	Wilhelm-Leuscher-Straße	1
9113	Wilhelmstraße	2.1
9113	Wilhelmstraße (Stichstraßen)	*
9120	Wilhelm-Webels-Straße	0
9123	Willy-Brandt-Park	*
9126	Windthorststraße (Klausenerstraße bis Haus Nr. 9)	1
9126	Windthorststraße (von Haus Nr. 9 bis Ende)	*
9139	Winnlohstraße	1
9152	Wörthstraße	1
9165	Wupperstraße (von Rheinstraße bis Lahnstraße)	1
9165	Wupperstraße (von Lahnstraße bis Ende)	0
9178	Zechenstraße	0
9191	Zehlendorfer Straße	1
9204	Zeppelinplatz	*

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind

nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

<b>Str. Schl.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Rkl.</b>
9217	Zeppelinstraße	0
9230	Ziegelgrund	0
9234	Ziegelstraße (von Marienstraße bis einschl. Haus Nr. 36)	1
9234	Ziegelstraße (hinter Haus Nr. 36 bis Ende)	0
9256	Zum Nonnenberg (von Elper Weg bis Haus Nr. 17-18)	1
9256	Zum Nonnenberg (ab Haus Nr. 19 bis Ende Sackgasse)	0
9269	Zum Rodelberg	0
9282	Zum Wetterschacht (von Bruchweg bis einschließlich Haus Nr. 22 bzw. 31)	1
9282	Zum Wetterschacht (hinter Haus Nr. 22 bzw. Nr. 31 bis Ende)	0
9298	Zur Heimöde	0

\*Die mit einem '\*' gekennzeichneten Straßen sind  
nicht gewidmete / nicht öffentliche Straßen.

**Anlage 2 zur Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019**

(gültig ab 01.01.2020)

**Straßenverzeichnis Winterdienst**

Erläuterungen zu den Winterdienststufen

Winterdienststufe	Winterdienstleistung auf
#	Kreis- oder NRW-Straßen
*	nicht gewidmete oder nicht öffentliche Straßen
0	Nicht verkehrswichtige Straßen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verkehrsberuhigte Bereiche</li> <li>■ (Stich-)Wege</li> <li>■ Sackgassen</li> </ul>
1	Verkehrswichtige Straßen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haupt- und Durchgangsstraßen</li> <li>■ Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse</li> <li>■ Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern und Feuerwachen</li> <li>■ Autobahnauffahrten</li> <li>■ Eisenbahn- und Busbahnhöfe</li> <li>■ Straßen im Innenstadtbereich, mit Ausnahme der durch Anlieger zu streuenden Flächen</li> <li>■ Straßen mit erhöhtem An- und Abfahrtsverkehr, z.B. bedingt durch Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kirchgebäude</li> <li>■ Straßen, deren Profil im Winter eine erhöhte Unfallgefahr begründen kann, z.B. Straßen mit Gefälle</li> <li>■ Straßen, die aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen eines erhöhten Reinigungsaufwandes bedürfen</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbindungsstraßen</li> <li>■ Wohnsammelstraßen</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anlieger- und Wohnstraßen</li> </ul>

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
13	Abdinghof	2
26	Adalbertstraße	2
39	Adlerstraße	2
52	Agnesstraße (von Reginastraße bis Kreuzstraße)	0
52	Agnesstr. (von Kreuzstr. bis Merveldtstr.)	1
65	Ahornstraße	3
71	Akkoallee (von Hertener Straße bis Stadtgrenze)	1
78	Albersgäßchen	1
80	Albert-Maschulla-Weg (von Jostesstraße bis Haus Nr. 31-32)	3
82	Albert-Schweitzer-Straße (einschl. Wendehammer), Haus-Nr. 1 bis 19	3



Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
82	Albert-Schweitzer-Straße (ab Wendehammer)	0
84	Alfons-Verstege-Weg	0
88	Alkuinstraße	0
91	Alstedde	0
104	Alte Dorfstraße	0
117	Alte Grenzstraße (von Am Grünen Platz bis Marienstr.)	1
117	Alte Grenzstraße (von Am Grünen Platz bis Suderwichstraße)	#
117	Alte Grenzstraße (Stichstraße zu Nr. 129 a bis 147, bis Ausbauende)	2
117	Alte Grenzstraße (Stichstraße zu Nr. 153 bis 153 r, bis Ausbauende)	2
123	Alte Niederstraße	0
127	Alte Röllinghäuser Straße	0
130	Althochlar	3
136	Am Alten Brauhaus	2
143	Am Alten Kirchplatz	1
156	Am Bärenbach	3
161	Amelandstraße	1
169	Am Erenkamp	1
172	Am Flögelshof	0
182	Am Freibad	3
185	Am Gatter	0
195	Am Goddenhof	0
208	Am Grünen Platz	2
221	Am Leiterchen	3
234	Am Lohtor	1
247	Am Mühlenteich	3
260	Am Neumarkt	2
273	Am Ostbahnhof	0
286	Am Pläskén	3
299	Am Polizeipräsidium	*
312	Am Quellberg	1
325	Am Rosengarten	3
338	Am Rotdorn	3
345	Am Runtenbusch	0
351	Amrumstraße	1
364	Am Sandershof	3
377	Am Sattelplatz (von Haus Nr. 1 bis Theodor-Esch-Straße)	3
377	Am Sattelplatz (von Markenweg bis Haus Nr. 39)	3
390	Am Siechenkotten	0
403	Am Stadion	1
416	Am Stadthafen	1
429	Am Steintor	1
442	Am Südbahnhof	1
455	Am Südpark	3
468	Am Waldschlößchen	3
481	Am Wasserwerk	2
494	Am Weiher	3
507	An der Brandheide	0
520	An der Dellbrügge	1
533	An der Dornhecke	3
546	An der Engelsburg	1
548	An der Hellebecke	0
549	An der Höchte	*

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
553	An der Koppel	0
556	An der Landmarke	3
559	An der Lehmkuhle	3
572	An der Mollbecke (von Halterner Str. bis Zum Rodelberg )	3
572	An der Mollbecke (von Am Rodelberg bis Speckhorner Str.)	3
585	An der Pauluskirche	2
598	An der Rennbahn	0
603	An der Sandkuhle	3
611	An der Zechenbahn	3
624	Andreasstraße	2
637	Ankerstraße	3
650	Annastraße	3
653	Anne-Frank-Weg	0
656	Annette-Kolb-Weg	*
660	Anton-Bauer-Weg	0
663	Antoniusstraße	1
676	Arenbergstraße	1
689	Arndtstraße	3
698	Arnsberger Weg	*
702	Arnsstraße (von Bockholter Straße bis An der Dornhecke)	3
702	Arnsstraße (Stichstraße zwischen Haus Nr. 19 und 27)	*
715	Auerstraße	2
728	Auf dem Berge	3
741	Auf dem Graben	1
754	Auf dem Kleinen Garten	3
761	Auf dem Knapp	*
767	Auf dem Kranberg	0
780	Auf dem Segensberg	3
785	Auf dem Siepen	3
793	Auf dem Stenacker (von Börster Weg bis Lindenstraße)	3
799	Auf den Flachsbeckwiesen	2
800	Auf der Becke	0
806	Auf der Herne	3
806	Auf der Herne von Friedrich-Ebert-Straße bis Am Stadion	0
819	Auf der Höhe (bis Haus Nr. 12)	3
832	Auf der Jungfernheide (von Bochumer Straße bis Haus Nr. 50)	3
832	Auf der Jungfernheide (ab Haus Nr.52 bis Hochstraße)	0
840	August-Cohaupt-Straße	3
845	Augustinessenstraße	1
858	August-Kaiser-Straße	2
866	August-Schmidt-Ring	1
564	August-Strunk-Weg	*
871	Auguststraße	2
884	Averdunkstraße	0
889	Baas-Brathe-Weg	0
893	Bäckergasse	0
897	Bahnstraße	0
910	Baltrumstraße	2
923	Baumstraße	2
936	Beckbruchweg	1
936	Beckbruchweg (von Beckbruchweg bis nördlicher Wendehammer)	3
949	Becklemer Weg (von Friesenstraße bis Markomannenstraße)	2

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
949	Becklemer Weg (ab Markomannenstraße bis Sackgassen Ende)	3
962	Beethovenstraße	2
962	Beethovenstraße Stichweg von Haus Nr.30a bis 30g	0
975	Behringstraße	2
983	Bei Sankt Peter	1
988	Beisinger Weg (von Herzogswall bis Otto-Burrmeister-Allee)	1
988	Beisinger Weg (ab Otto-Burrmeister-Allee bis Zeppelinstraße)	2
1001	Berghäuser Straße (von Bochumer Straße bis Bergknappenstraße)	1
1001	Berghäuser Straße (ab Bergknappenstraße bis Sackgassenende)	2
1001	Berghäuser Straße (von Blitzkuhlenstr. bis Sackgassenende)	3
1001	Berghäuser Straße (von Hausnummer 207 bis Hausnummer 211)	0
1014	Bergknappenstraße	1
1027	Bergmannssohle	0
1040	Bergstraße	3
1044	Bernhard-Eichholz-Straße	0
1047	Bernhard-Lühn-Weg	0
1049	Bert-Brecht-Straße	1
1051	Bertrandshof	*
1053	Beuthener Straße	3
1066	Biberweg	0
1070	Bielefelder Weg	*
1079	Birgit-Blank-Straße	0
1092	Birkenweg	3
1105	Bismarckplatz	2
1118	Bismarckstraße	2
1131	Bladenhorster Straße (von Henrichenburger bis Haus Nr.52)	1
1131	Bladenhorster Straße (hinter Haus Nr. 52 bis Ende)	0
1144	Blitzkuhlenstraße	1
1157	Blücherstraße	3
1183	Bochumer Straße	1
1196	Bockholter Straße (von Rottstraße bis Arnsstraße)	1
1196	Bockholter Straße (von Arnsstraße bis Westerholter Weg)	#
1209	Bodelschwingstraße	3
1261	Bonhoefferstraße	3
1274	Bootsstraße	3
1287	Borkumstraße	3
1222	Börster Hegge (von Schützenstr. bis Börster Weg)	3
1235	Börster Weg	1
1235	Börster Weg (nur Haus Nr.124 und 126 bis Richard-Wagner-Straße)	3
1243	Böttcherstraße	0
1300	Bozener Straße	2
1313	Brahmsstraße	3
1319	Brakeler Weg	0
1326	Brandstraße	1
1339	Brandströmstraße (von Schleusenstr. bis Dunantstraße)	3
1352	Breitenbruch	0
1365	Breite Straße	1
1378	Brelöhstraße	3
1391	Breslauer Straße	1
1404	Breuskesbachstraße	3
1410	Briloner Weg	0
1417	Brinkstraße (von Hoher Steinweg bis Annastraße)	3

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
1430	Bromberger Straße	3
1443	Bruchweg	1
1469	Brückenstraße	3
1456	Brucknerstraße	2
1495	Bruktererstraße	3
1482	Brüninghoff	2
1508	Brunnenstraße	3
1521	Brunostraße	3
1534	Buddestraße	1
1560	Buernkamp	3
1547	Bülowstraße	3
1573	Bunsenstraße	3
1586	Burgstraße	0
1599	Buschweg	3
1612	Bussardstraße	2
1625	Cäcilienhöhe	1
1631	Campus Blumenthal	*
1638	Canisiusstraße (von Drissenplatz bis Sackgassen Ende)	1
1638	Canisiusstraße (von Ostcharweg linke und rechte Sackgasse)	3
1646	Carl-Orff-Weg	0
1651	Carl-Still-Straße	2
1664	Caspersgäßchen	1
1677	Castroper Straße	1
1690	Charlottenburger Straße	2
1703	Chattenstraße	3
1716	Cheruskerstraße	3
1721	Christine-Englerth-Straße	2
1755	Christoph-Kirschner-Straße	*
1729	Christophorusweg	3
1742	Christophstraße	0
1768	Cimbernstraße	3
1781	Clausiusstraße	3
1787	Clergetstraße	0
1791	Cranger Straße	#
1794	Dachsweg	3
1807	Dahlienweg	3
1820	Daimlerstraße	0
1827	Dechant-Wessing-Straße	0
1833	Devenstraße	#
1846	Dickebank	3
1859	Dieselstraße	1
1872	Dordrechtring	1
1879	Doriderweg	2
1885	Dornröschenweg	3
1898	Dorotheenstieg	0
1911	Dorstener Straße (von Beisinger Weg bis Zeppelinstraße)	1
1911	Dorstener Straße (von Zeppelinstraße bis Marler Straße)	#
1924	Dortmunder Straße (von Kaiserwall bis Kreisverkehr Ziegelgrund)	1
1924	Dortmunder Straße (von Kreisverkehr Ziegelgrund bis Esseler Straße)	#
1937	Douaistraße (von Dortmunder Straße bis August-Schmidt-Ring)	2
1937	Douaistraße (von Neuhillen bis Höhenweg)	0
1954	Dr.-Helene-Kuhlmann-Park	*

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
1959	Dr.-Helene-Weber-Straße	0
1950	Dr.-Isbruch-Straße (von Bochumer Str. bis Tannenstr.)	2
1950	Dr.-Isbruch-Straße (von Tannenstr. bis Kölner Str.)	3
1963	Drissenplatz	1
1976	Drosselstraße	3
1989	Drostehof	0
2041	Dunantstraße	2
2002	Dünnebank	3
2015	Düppelstraße	1
2028	Dürerstraße	3
2054	Ebbinghäuser Straße	0
2067	Eberhardstraße	2
2080	Eckstraße	3
2087	Edith-Stein-Weg	0
2093	Eduard-Pape-Straße	3
2106	Egerstraße	3
2119	Ehlingstraße	1
2124	Eichendorffweg	*
2132	Eichenweg (von Henrichenburger Straße bis Haus Nr. 74)	1
2145	Eifelstraße	2
2158	Elbestraße	3
2171	Elisabethstraße	1
2184	Elper Weg	2
2197	Emilstraße	3
2202	Emma-Lobeck-Weg	0
2210	Emscherbruch	0
2223	Emscherstraße	3
2236	Emschertalweg	*
2242	Emsgasse	3
2249	Engelbertstraße (von Bochumer Str. bis Saarstraße)	2
2249	Engelbertstraße (von Saarstraße bis Pappelallee)	3
2262	Erichstraße	3
2269	Erich-Wolfram-Straße	*
2275	Erlbruch	1
2281	Erlemanskamp	3
2288	Erlenweg	3
2301	Ernst-Abbe-Weg	3
2314	Ernst-Reuter-Straße	3
2327	Eschenweg	3
2340	Espenweg	0
2353	Esseler Straße (von Suderwichstr. bis Haus Nr. 223)	1
2353	Esseler Straße (ab Haus Nr. 223 bis Devensstraße)	#
2366	Eugenstraße	2
2379	Euingsfeld	3
2392	Eulenstraße	2
2395	Europaplatz	1
2398	Ewaldstraße	0
2405	Falkenstraße	3
2418	Farnstraße	3
2431	Fasanenweg	0
2444	Fehmarnweg	2
2457	Feldstraße	1

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
2470	Ferdinandstraße	3
2483	Fichtenstraße	3
2496	Finefrau	3
2509	Flachsbeckweg	3
2522	Fliederbusch	3
2535	Fliednerstraße	3
2540	Florian-Polubinski-Weg	*
2548	Flutstraße	2
2561	Föhrstraße	2
2574	Forellstraße	1
2587	Forststraße	0
2600	Frankenweg (von Suderwichstraße bis Scheffelweg)	3
2600	Frankenweg (von Scheffelweg bis Nordseestraße)	0
2613	Franz-Bracht-Straße	1
2626	Franz-Hitze-Straße	3
2639	Franziskanerstraße (von Friedrich-Ebert-Str. bis Nonnenbuschweg)	3
2639	Franziskanerstraße (von Nonnenbuschweg bis Ende)	0
2652	Franzstraße	3
2665	Fraunhoferstraße	3
2678	Freiherr-vom-Stein-Straße	3
2691	Friedenstraße	*
2704	Friedhofstraße	1
2717	Friedrich-Ebert-Straße (von Mühlenstraße bis Rietstraße)	1
2717	Friedrich-Ebert-Straße (von Rietstraße bis Westfalenstraße)	#
2725	Friedrich-List-Weg	*
2730	Friedrichstraße	2
2743	Friesenstraße	1
2756	Fritz-Husemann-Straße	3
2769	Fröbelstraße	3
2782	Froschkönigweg	3
2795	Funkestraße	3
2808	Galileistraße	0
2821	Gartenstraße (von Rottstr. bis Holthoffstr.)	3
2821	Gartenstraße (von Holthoffstraße bis Erlemannskamp)	0
2834	Gasstraße	*
2844	Geertsfeld	0
2840	Geesmanns Kotten	0
2847	Geitenfeld	3
2860	Geitling	3
2873	Gerberstraße	0
2886	Gerhardstraße	3
2899	Gerhart-Hauptmann-Straße	2
2912	Gersdorffstraße	2
2925	Gertrudisplatz	3
2938	Gertrudisstraße	0
2951	Geschwister-Scholl-Straße	2
2957	Geseker Weg	0
2964	Giebelsweg	*
2977	Gleiwitzer Straße	3
3003	Glückaufstraße	2
2990	Gluckstraße	3
3016	Gneisenaustraße	3

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
3042	Goethestraße	3
3029	Görresstraße	1
3055	Gotenhof	3
3068	Grafenwall	1
3081	Graudenzer Straße	3
3094	Graveloher Weg (von Kardinal-von-Galen-Str. bis Wichernstr.)	3
3094	Graveloher Weg (von Kardinal-von-Galen-Str. bis Sackgassen Ende)	0
3094	Graveloher Weg (von Wichernstraße bis Sackgassen Ende)	0
3107	Grazer Straße	3
3120	Gregorstraße	2
3126	Griegstraße	*
3133	Grillostraße	1
3146	Große Geldstraße	1
3159	Große-Perdekamp-Straße	1
3185	Grullbadstraße	1
3172	Grüner Weg	3
3198	Gustav-Freytag-Straße	3
3211	Gustavstraße	3
3224	Haardblick	0
3237	Haaslohstraße	0
3250	Habichtstraße	3
3263	Hackenbruch	*
3289	Hagemannstraße	3
3302	Halterner Straße (von Wickingstraße bis Zeppelinstraße)	1
3302	Halterner Straße (von Zeppelinstraße bis Stadtgrenze)	#
3315	Hammer Straße	3
3328	Hamsterweg	3
3276	Händelstraße	3
3341	Hans-Böckler-Straße	3
3343	Hansemanweg	*
3345	Hansering von Stuckenbuschstr. bis Friedrich-Ebert Str.	1
3345	Hansering von Stuckenbuschstr. bis Stuckenbuschstr.	3
3354	Hans-im-Glück-Straße (von Oerweg bis Rotkäppchenweg)	3
3358	Hans-Mugrauer-Straße	0
3367	Haraldstraße	3
3380	Hardtstraße	2
3385	Harkorthof	*
3393	Harpener Straße (von Wilhelmstraße bis Helmut-Siering-Str.)	3
3393	Harpener Straße (von Helmut-Siering-Str. bis Ende)	0
3406	Haselnußweg	*
3411	Hasenweg	*
3419	Hauerstraße	3
3422	Haunersfeldweg	3
3445	Haydnstraße (von Tellstraße bis Kolpingstraße)	0
3445	Haydnstraße (von Franz-Bracht-Str. bis Tellstraße)	3
3458	Heidestraße (von Blitzkuhlenstr. bis Theodor -Esch-Str.)	2
3458	Heidestraße (von Weserstr. bis Moselstr.)	3
3471	Heilige-Geist-Straße	1
3484	Heiligenkamp	*
3491	Heinrich-Heine-Straße	0
3497	Heinrich-Hertz-Straße	3
3510	Heinrich-Imbusch-Straße (von Letterhausstr. bis Stegerwaldstr.)	1

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
3510	Heinrich-Imbusch-Straße (von Stegerwaldstr. bis Fritz-Husemann-Str.)	3
3513	Heinrich-Imig-Straße	0
3523	Heinrich-Pardon-Straße	3
3536	Heinrichstraße	2
3540	Heintzmannstiege	*
3543	Helenenstraße	0
3549	Helgolandstraße	2
3562	Hellbachstraße (von Hochlarmarkstr. bis Feldstraße)	2
3562	Hellbachstraße (von Vinckestr. bis Haus Nr. 5)	3
3575	Helmholtzstraße	3
3581	Helmut-Siering-Straße	*
3588	Henrichenburger Straße (von Schmalkalder Str. bis Haus Nr. 251)	1
3588	Henrichenburger Straße (von Röllinghäuser Str. bis Schmalkalder Str.)	2
3601	Herbertstraße	3
3614	Herderstraße	3
3619	Herforder Weg	0
3627	Hermann-Bresser-Straße	1
3640	Hermann-Löns-Weg	*
3653	Hermannstraße	3
3666	Herner Straße (von Königswall bis Bochumer Str.)	1
3666	Herner Straße (von Herner Straße 102 bis DB Trasse)	3
3666	Herner Straße (nur gerade Haus Nr.244 bis Haus Nr.362 rechte Seite)	2
3679	Herrenstraße	1
3692	Hertener Straße (von Herzogswall bis Westring)	1
3692	Hertener Straße (von Rottstraße bis Akkoallee)	1
3692	Hertener Straße (von Althochlar bis Rottstraße)	3
3705	Herzogswall	1
3718	Hestermannweg (von Alte Grenzstraße bis Haus Nr.4)	2
3731	Hiberniastraße	1
3744	Hillen	1
3757	Hillerfeldmark	3
3763	Hindemithweg	0
3770	Hinnebecke	3
3783	Hinsbergstraße (von Dortmunder Str. bis Hiberniastr.)	1
3783	Hinsbergstraße (ab Hiberniastr. bis Marienburger Str.)	2
3783	Hinsbergstraße (ab Marienburger Straße bis Straßenende)	0
3790	Hintere Gärten	0
3796	Hirtenstraße	2
3809	Hobergsweg	0
3822	Hochfeld (von Suderwichstr. bis Hohenfeldweg)	1
3822	Hochfeld (von Hohenfeldweg bis Breitenbruch)	#
3835	Hochlarmarkstraße (von Bochumer Str. bis Karlstraße)	1
3835	Hochlarmarkstraße (ab Karlstraße bis Hoster Weg)	3
3848	Hochlartalweg	*
3861	Hochstraße	1
3874	Höhenweg (von Dortmunder Str. bis August-Schmidt-Ring)	1
3874	Höhenweg (von August-Schmidt-Ring bis Nordseestraße)	2
3887	Hölderlinstraße	0
3895	Höxterweg	*
3897	Hohbrink	3
3900	Hohenfeldweg	*
3913	Hohenhorster Weg (von Herner Str. bis Bruchweg)	1



Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
3913	Hohenhorster Weg (von Bruchweg bis Waldstr.)	3
3926	Hohenzollernstraße	1
3939	Hoher Steinweg (von Castroper Str. bis Brinkstr.)	3
3939	Hoher Steinweg (von Brinkstraße bis Frankenweg)	0
3956	Hohe Straße (von Esseler Straße bis Haus Nr. 14)	3
3961	Hohwiese	0
3965	Holbeinweg	2
3978	Holthoffstraße	2
3991	Holtkamp	2
4004	Holunderweg	*
4017	Holzheide	*
4030	Holzmarkt	1
4043	Holzstraße	2
4049	Hoogeweg	0
4053	Horneburger Straße	0
4056	Horster Weg	0
4069	Horsthauser Straße	1
4082	Hubertusstraße	1
4121	Hufschmiedstraße	0
4134	Hugostraße	3
4147	Hukesteinstraße	3
4092	Hülshoffstraße	3
4160	Hummeltenbrink	3
4173	Humperdinckstraße	3
4186	Hunsrückstraße	2
4108	Hüserstraße	3
4199	Ickerottweg	3
4203	Idastraße	0
4112	Illisweg	0
4225	Im Bogen	3
4238	Im Büschken	0
4244	Im Hampffeld	*
4251	Im Heidekämpchen	3
4264	Im Heidkamp	0
4277	Im Hinsberg	0
4282	Im Höfken	*
4290	Im Hultenkamp	3
4303	Im Kley	1
4316	Im Kuniberg	2
4329	Immenkamp	3
4342	Im Pasch	1
4355	Im Paßkamp	2
4368	Im Pothgraben	2
4381	Im Reitwinkel (von Bochumer Str. bis Körnerplatz)	2
4381	Im Reitwinkel ( von Hochstr. bis Siestedde)	3
4394	Im Riedekamp	2
4407	Im Rom	1
4420	Im Romberg (von Börster Weg bis Franz-Bracht-Str.)	2
4420	Im Romberg (von Franz-Bracht-Str. bis Nordcharweg)	3
4433	Im Stübbergen	1
4446	Im Südbruch	*
4459	Im Wittbusch	*

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
4472	In den Heuwiesen	1
4479	In der Eggeried	*
4485	In der Mährenfurt	3
4492	In der Mark	0
4495	Ingeborg-Roel-Weg	*
4498	Innsbrucker Straße	3
4511	Jägerstraße	3
4524	Jahnstraße	2
4537	Johannes-Janssen-Straße	1
4540	Johannes-Kampmeyer-Weg	0
4550	Johannesstraße	3
4555	Johannes-Werners-Straße	0
4563	Johann-Strauß-Straße	3
4576	Johann-Sebastian-Bach-Straße (von Im Romberg bis Haydnstr.)	3
4579	Josef-Hellermann-Weg	0
4582	Josef-Kipp-Stiege	1
4589	Josefstraße	3
4602	Josef-Wulff-Straße (von Dorstener Str. bis Eduard-Pape-Str.)	2
4615	Jostesstraße	3
4628	Juiststraße	2
4634	Juliastraße	0
4637	Julius-Buchröder-Straße	0
4638	Julius-Rohmann-Straße	0
4641	Kaebelstraße	3
4654	Kärntener Straße	2
4654	Kärntener Straße (Sackgasse nur gerade Haus Nr.6 bis 12)	3
4667	Käthe-Kollwitz-Straße	2
4680	Kaiserwall	1
4693	Kampmannsweg	*
4706	Kampstraße	1
4719	Kanalstraße	2
4732	Kapellenstraße	3
4745	Karawankenweg	1
4758	Kardinal-von-Galen-Straße	1
4771	Karl-Friedrich-Gauß-Straße	3
4784	Karlsbader Straße (von Herner Str. bis Wiener Str.)	2
4784	Karlsbader Straße (von Wiener Str. bis Haus Nr.15)	3
4797	Karlstraße	1
4810	Karl-Wagenfeld-Straße (von Marler Straße bis Haus Nr.9)	3
4823	Katharinenstraße	2
4836	Kellerstraße	1
4849	Kemnastraße	1
4862	Keplerstraße	3
4875	Kirchhofstraße	3
4888	Kirchplatz.	1
4901	Kirchstraße	1
4914	Klagenfurter Weg	0
4921	Klarastraße (von Ortlohstraße bis Haus Nr. 20)	3
4927	Klausenerstraße	1
4940	Kleine Geldstraße	1
4953	Kleinherner Straße (bis Haus Nr.22)	1
4953	Kleinherner Straße (ab Haus Nr. 22 bis Waldstraße)	0

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
4966	Kleistweg	3
4979	Klemensstraße	2
4992	Kleynmansstraße	3
5005	Klinkerstraße	3
5018	Klosterstraße	1
5031	Kneippstraße	3
5044	Kölner Straße (von Bochumer Str. bis Grullbadstr.)	1
5044	Kölner Straße (von Grullbadstr. bis Baumstr.)	2
5044	Kölner Straße (ab Baumstr. bis Ulmenstr.)	3
5057	König-Ludwig-Straße (von Bochumer Str. bis Antoniusstr.)	1
5057	König-Ludwig-Straße (von Antoniusstr. bis Alte Grenzstr.)	2
5070	Königsbank	3
5083	Königsberger Straße	3
5096	Königstraße	1
5109	Königswall	1
5122	Körnerplatz (von Theodor-Körner-Str. bis Im Reitwinkel)	2
5122	Körnerplatz (nur ungerade Haus Nr. 1 - 9)	3
5135	Kohlkamp	2
5148	Kolberger Straße	3
5161	Kolpingstraße (von Halterner Str. bis Im Romberg)	2
5161	Kolpingstraße (von Im Romberg bis Börster Weg)	3
5169	Konrad-Adenauer-Platz	1
5174	Konradstraße	2
5187	Kopernikusstraße	3
5200	Kreuzstraße	1
5213	Kreymühlenweg	3
5219	Krüppeleichen	0
5226	Krumme Straße (von Henrichenburger Str. bis Taubenstraße)	2
5226	Krumme Straße (von Taubenstraße bis Schwalbenstraße)	3
5239	Küferstraße	0
5252	Kühlstraße (von Halterner Straße bis Haus Nr. 122)	2
5252	Kühlstraße (hinter Haus Nr. 122 bis Ende)	0
5265	Küstriner Straße	3
5278	Kunibertstraße	1
5291	Kurfürstenwall	1
5297	Kurt-Oster-Straße	*
5298	Kurt-Schumacher-Allee	1
5301	Kurt-Weill-Weg	0
5304	Lahnstraße	3
5317	Lampengäßchen	1
5330	Landschützstraße	3
5343	Landwehr	0
5356	Langeoogstraße	2
5369	Lange Wanne	3
5382	Langobardenstraße	1
5395	Lansingfeld	3
5403	Laurentiusstraße	3
5421	Lechtappenweg	3
5434	Leibnizstraße	3
5440	Leineweberstraße	0
5443	Lemgoer Weg	0
5447	Lenastraße	3

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
5460	Lennestraße	3
5473	Leonhardstraße	2
5486	Leopoldstraße	2
5499	Lessingstraße	2
5512	Letterhausstraße	1
5525	Leusbergstraße	2
5538	Lichtenberger Straße	2
5551	Liebfrauenstraße	1
5556	Liebigstraße	*
5564	Lilienweg	*
5569	Lilly-Braun-Weg	0
5577	Limperstraße	2
5590	Lindenhof	*
5603	Lindenstraße (von Auf dem Stenacker bis Haus Nr. 82)	3
5616	Linzer Straße	3
5629	Lipperlandstraße	2
5642	Lippestraße	3
5650	Lippstädter Weg	3
5653	Lise-Meitner-Straße	1
5655	Lisztstraße	3
5668	Löhrigasse	1
5681	Löhrhof	1
5694	Löhrhofstraße	1
5707	Loemühlenweg	*
5720	Löntroper Weg	0
5733	Lohweg (von Ostcharweg bis Esseler Straße)	1
5746	Lortzingstraße	1
5750	Lucia-Grewe-Straße	3
5759	Ludgerusstraße	3
5765	Ludwig-Erhard-Allee	1
5772	Ludwig-Przelutzki-Straße	3
5785	Ludwig-Richter-Straße	2
5790	Ludwig-Rosenberg-Straße	0
5798	Lülfstraße (von Ehlingstr. bis Sachsenstr.)	1
5798	Lülfstraße (von Ehlingstr. bis Im Paßkamp)	3
5811	Luisenstraße	0
5824	Magdalenenstraße	3
5837	Mainstraße	2
5850	Marderweg	3
5863	Marfeldstraße (von Esseler Straße bis Rittböörden)	3
5876	Margaretenstraße	3
5882	Marianne-Weber-Weg	*
5884	Maria-May-Straße	2
5889	Marie-Juchacz-Straße	3
5885	Maria-von-Linden-Straße	2
5902	Marienburger Straße (von Hinsbergstraße bis Thorner Str.)	3
5902	Marienburger Straße (ab Thorner Str. bis Sackgassenende)	0
5915	Marienstraße	1
5923	Maringer Straße	3
5928	Markenweg	3
5941	Markomannenstraße	2
5954	Markt	1

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
5967	Marler Straße	0
5980	Martinistraße	1
5993	Matthiasstraße	3
6006	Mausegatt	3
6019	Max-Planck-Straße	3
6032	Maybachhof	*
6045	Maybachstraße	1
6058	Meisenweg	3
6065	Mellumer Weg	*
6071	Memelstraße	3
6084	Menzelstraße	3
6097	Merveldtstraße (von Marienstraße bis Winnlohstraße)	1
6097	Merveldtstraße (ab Winnlohstraße bis Henrichenburger Str.)	#
6097	Merveldtstraße (ab Henrichenburger Str. bis Im Paßkamp)	2
6110	Michaelstraße	2
6123	Milchpfad (von Hohenzollernstr. bis Wildermannstr. )	2
6123	Milchpfad (von Wildermannstr. bis Talstr.)	3
6127	Mindener Weg	0
6130	Misgeldstraße (von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 20)	3
6136	Mittelstraße	2
6146	Mittlere Mühle	3
6162	Möhnestraße	3
6188	Moltkestraße	2
6194	Mont-Cenis-Straße	0
6175	Mörikeweg	3
6201	Moselstraße	3
6214	Mozartstraße	3
6227	Mühlenstraße	1
6240	Münsterlandstraße	2
6253	Münsterstraße	1
6266	Muesfeldstraße	0
6270	Mulvanyring	3
6279	Nahestraße	*
6292	Neckarstraße	3
6305	Neißestraße	3
6318	Nelkenweg	3
6331	Nesselrodestraße	0
6344	Neuhillen	1
6357	Neustraße	2
6363	Neuwerkstraße	*
6367	Newtonweg	0
6370	Nieberdingstraße	0
6383	Niederstraße (von Ortlohstraße bis Winnlohstraße)	1
6383	Niederstraße (von Winnlohstraße bis Sackgassenende)	3
6396	Nieringstraße	0
6409	Nonnenbuschweg	3
6422	Nonnenerlen	3
6435	Nordcharweg (von Händelstr. bis Börster Weg)	3
6448	Norderneystraße	2
6461	Nordseestraße (von Castroper Str. bis Am Quellberg)	2
6461	Nordseestraße (von Am Quellberg bis Höhenweg)	3
6474	Nordstraße	2

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
6487	Oberlinstraße	2
6500	Oberstraße	3
6513	Oderstraße	3
6523	Oelpfad	1
6539	Oergrenze	*
6552	Oerweg (von Wickingstraße bis Eisenbahnbrücke)	1
6552	Oerweg (von Eisenbahnbrücke bis Recklinghäuser Straße)	#
6565	Ohmstraße	3
6578	Onkensruh	3
6604	Ortlohstraße (von Bergknappenstr. bis Schmalkalder Str.)	1
6604	Ortlohstraße (von Suderwichstr. bis Haus Nr. 223)	2
6604	Ortlohstraße (nur ungerade Haus Nr. 45 bis 55)	3
6617	Ossenbergweg (von Dortmunder Str. bis Buddestr.)	1
6617	Ossenbergweg (von Buddestr. bis Sauerlandstr.)	2
6617	Ossenbergweg (von Sauerlandstraße bis Westerwaldstraße)	3
6630	Ostcharweg (von Canisiusstraße bis Devensstraße)	3
6630	Ostcharweg (von Lohweg bis Canisiusstr.)	1
6630	Ostcharweg (ab Lohweg bis Hans-Böckler-Str.)	3
6630	Ostcharweg (von Hans-Böckler-Straße bis Hoher Steinweg)	3
6643	Ostseestraße	2
6656	Otto-Burrmeister-Allee	1
6669	Otto-Hue-Straße (von Letterhausstr. bis Stegerwaldstr.)	1
6669	Otto-Hue-Straße (von Stegerwaldstr. bis Fritz-Husemann-Str.)	3
6682	Ottostraße (von Richardstraße bis Haus Nr. 45)	3
6682	Ottostraße (ab Haus Nr. 43 bis Sackgassenende Haus Nr.1)	0
6688	Otto-Wels-Straße	*
6695	Ovelgönnestraße	2
6708	Overbergstraße (von Bergknappenstr. bis Marienstr.)	1
6708	Overbergstraße (von Bergknappenstr. bis Berghäuser Str.)	2
6712	Paderborner Weg	*
6821	Panhütterweg	3
6734	Pappelallee (von Marienstr. bis Prestonstr.)	2
6734	Pappelallee (ab Marienstr. bis Engelbertstr.)	3
6747	Paul-Schürholz-Straße	3
6760	Paulsörter	1
6766	Paulusanger (von Herner Straße bis Kemnastraße)	*
6773	Paulusstraße	2
6779	Paulus-Tillmann-Platz	*
6786	Pellwormstraße	3
6799	Penningsstraße	3
6812	Pestalozzistraße	2
6825	Pfingstmannstraße	2
6838	Philipp-Nicolai-Platz	*
6844	Philipp-Reis-Straße	3
6851	Piusstraße	2
6858	Plantenbergweg	*
6864	Plafshofsbank	3
6877	Pöppinghäuserstraße	0
6890	Poststraße (von Schulstraße bis Kirchstr.)	1
6890	Poststraße (von Lulfstraße bis Sackgassenende)	0
6903	Prestonstraße (von Königstraße bis Pappelallee)	2
6916	Professor-Knippling-Straße	3

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
6929	Professor-Schulte-Straße	0
6942	Querstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Waldstr.)	1
6942	Querstraße (ab Waldstr. bis Surmannskamp)	3
6955	Raiffeisenstraße	3
6968	Randebrockstraße	2
6981	Rathausplatz	1
6994	Regerstraße	3
7007	Reginastraße	3
7020	Reichensteinstraße	0
7033	Reiffstraße (von Flutstr. bis Christophstr.)	2
7046	Reinersstraße	1
7059	Reißingstraße	3
7072	Reiterweg	3
7085	Reitzensteinstraße	1
7098	Resselstraße	2
7111	Rheinlandstraße	2
7124	Rheinstraße	2
7131	Ricarda-Huch-Weg	*
7137	Richardstraße	1
7150	Richard-Wagner-Straße	3
7163	Rietstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Rottstraße)	1
7163	Rietstraße (ab Rottstraße bis Sackgassenende)	3
7176	Ringofen	3
7189	Ringstraße	0
7202	Rittböörden (von Esseler Straße bis Marfeldstraße)	3
7202	Rittböörden (von Marfeldstraße bis Lindenstraße)	3
7215	Robert-Koch-Straße	3
7228	Robertstraße	2
7241	Rochusstraße	1
7254	Röllinghäuser Straße	#
7267	Röntgenstraße	1
7273	Ronshauser Straße	0
7280	Roonstraße	3
7293	Rosenstraße	1
7299	Rosterge Mühle	*
7306	Rotkäppchenweg	3
7319	Rottkämpe	*
7332	Rottstraße	1
7338	Rübenkamp	0
7345	Rügenstraße	2
7358	Ruhrstraße	3
7365	Rumplerstraße	2
7371	Rutenweg	3
7351	Rüthener Weg	0
7384	Saarstraße	2
7397	Sachsenstraße (von Esseler Straße bis Lulfstraße)	1
7397	Sachsenstraße (ab Ehlingstraße bis Henrichenburger Straße)	1
7397	Sachsenstraße (von Lulfstraße bis Ehlingstraße)	3
7410	Salentinstraße	1
7423	Salzburger Straße (von Herner Str. bis Wiener Str.)	2
7423	Salzburger Straße (ab Wiener Str. bis Haus Nr.81)	3
7436	Sandweg	2

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
7444	Sankt-Barbara-Straße	3
7449	Sankt-Markus-Platz	*
7462	Sankt-Suitbert-Platz	3
7475	Sarnsbank	3
7488	Sauerbruchstraße (von Bochumer Str. bis Haus Nr. 7 u. 8a)	2
7488	Sauerbruchstraße (von Feldstr. bis Haus Nr.9)	3
7501	Sauerlandstraße	2
7507	Scharhörweg	0
7514	Scharweg	3
7527	Schaumburgstraße	1
7540	Scheffelweg	3
7553	Scherneweg	*
7566	Schieferbank	3
7579	Schillerstraße	2
7592	Schimmelsheider Weg	*
7598	Schlagheckenweg	0
7605	Schlepperstraße	3
7618	Schleusenstraße	3
7631	Schlingweg	*
7644	Schlägel-und-Eisen-Straße	3
7650	Schmalkalder Straße	1
7657	Schneewittchenweg	3
7670	Schöneberger Straße	3
7683	Schreberweg	3
7696	Schubertstraße	2
7722	Schulstraße	1
7735	Schumannstraße	3
7709	Schützenstraße	3
7748	Schwalbenstraße (von Merveldtstraße bis Taubenstraße)	2
7748	Schwalbenstraße (ab Taubenstr. bis Krummestr.)	3
7748	Schwalbenstraße (ab Krumme Straße bis Sackgassenende)	0
7758	Schwerter Weg	0
7761	Schwertfegergasse	1
7774	Sedanstraße	3
7779	Seidenkotten (von Sandweg bis Auf dem Berge)	3
7787	Senghorst	3
7793	Senheimer Straße	*
7798	Shamrockstraße	*
8216	Sibylla-Merian-Straße (von Röllinghäuser Str. bis Sackgassenende)	1
7800	Sieben Quellen	2
7813	Siegerlandstraße	2
7826	Siemensstraße	2
7839	Siepenheide	3
7852	Siestedde	3
7865	Sigambrenstraße	3
7878	Silcherstraße	3
7884	Soester Weg	0
7891	Sonnenschein	2
7904	Sonntagstraße	3
7917	Spandauer Straße	3
7930	Spanenkamp (von Friedrich-Ebert-Str. bis Stuckenbuschstr.)	1
7930	Spanenkamp (ab Stuckenbuschstr. bis Am Runtenbusch)	3



Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
7935	Spanenkampswiese	0
7943	Speckhorner Straße	2
7956	Sperberstraße	3
7969	Spichernstraße	3
7982	Spiekeroogstraße	3
7995	Spitzwegstraße	3
8004	Springkamp	3
8008	Springstraße	1
8034	Stauffenbergstraße	3
8047	Stegerwaldstraße	1
8060	Steigerstraße	3
8073	Steinstraße	1
8086	Stellmacherstraße	0
8099	Stenkhoffstraße	1
8106	Sterngasse	0
8112	Stettiner Straße	2
8125	Stresemannplatz	1
8138	Strünkedestraße	3
8151	Stuckenbuschstraße (von Spanenkamp bis Hansering)	1
8151	Stuckenbuschstraße (ab Hansering bis Haus Nr. 222)	3
8151	Stuckenbuschstraße (ab Spanenkamp bis Haus Nr. 57 - 68)	3
8164	Stuckengründe	3
8177	Sudewichstraße	1
8190	Südstraße	3
8203	Suitbertstraße	3
8216	Surmannskamp (ohne Sackgasse)	3
8216	Surmannskamp (Sackgasse)	0
8229	Syltstraße	2
8242	Talstraße	3
8255	Tannenhof	0
8268	Tannenstraße	2
8281	Taubenstraße	2
8294	Tellstraße	2
8307	Tempelhofer Straße	2
8320	Teutonenstraße	3
8333	Theodor-Esch-Straße	2
8346	Theodor-Körner-Straße (von Bochumer Straße bis Hochstraße)	1
8346	Theodor-Körner-Straße (von Hochstraße bis Cranger Straße)	#
8359	Thomasstraße	3
8372	Thorner Straße	3
8385	Tiefer Pfad	2
8398	Tiroler Straße	2
8411	Töpferplatz (von Sachsenstraße bis Küferstraße)	3
8411	Töpferplatz (ab Marktplatz / Küferstraße bis Straßenende)	0
8424	Treptower Straße	3
8437	Tulpenweg	*
8450	Turmstraße	1
8463	Uferstr.	2
8476	Uhlandstraße	0
8489	Uhlenheidestraße	3
8502	Uhlenhorst	3
8515	Ulmenstraße	3

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
8528	Ulrichstraße	3
8535	Unterm Berge	0
8541	Unterstraße	3
8554	Van-der-Klee-Stiege	0
8567	Vennheidestraße	3
8580	Verdistraße	3
8593	Vinckestraße	3
8606	Virchowstraße	2
8619	Vockeradtstraße	3
8632	Volmestraße	3
8645	Von-Bruchhausen-Straße	2
8652	Von-der-Heydt-Straße	0
8658	Von-Ketteler-Straße	3
8671	Von-Weber-Straße	*
8684	Vorderbruchstraße	3
8697	Waisenhausstraße	*
8710	Waldstraße (von Salentinstr. bis Karawankenweg)	1
8710	Waldstraße (ab Karawankenweg bis Kleinherner Str.)	3
8710	Waldstraße (ab Salentinstraße bis Vinckestraße)	3
8723	Walkmühlenweg	3
8736	Walter-Wenthe-Straße	2
8740	Walter-Zillessen-Weg	3
8749	Wangeroogestraße (von Nordseestr. bis Langeoogstr.)	2
8749	Wangeroogestraße (ab Langeoogstr. bis Sackgassenende)	0
8762	Wanner Straße	1
8762	Wanner Straße (von Wanner Straße gegenüber Hausnr. 7 bis Anfang Privatstraße zu Wanner Straße Hausnr. 30)	0
8765	Warburger Weg	0
8775	Warthestraße	3
8788	Wasserbank	2
8801	Weichselstraße	3
8814	Weidestraße	1
8827	Weißenburgstraße	1
8840	Werkstättenstraße	1
8844	Werler Weg	0
8853	Weserstraße	3
8866	Wesmarstraße	3
8879	Westcharweg	0
8892	Westerholter Weg (von Herzogswall bis Haus Nr.191)	1
8892	Westerholter Weg (hinter Haus Nr.191 bis Ende)	#
8905	Westerwaldstraße	3
8918	Westfalenstraße (von Friedrich Ebert Straße bis Friedrichstraße)	#
8918	Westfalenstraße (von Friedrichstraße bis Wanner Straße)	1
8931	Westring (von Mühlenstraße bis Wiesenstraße)	1
8931	Westring (von Wiesenstraße bis Hertener Straße)	#
8931	Westring (nur Elper Weg bis Immenkamp)	2
8944	Wibbeltstraße (von Jostesstr. bis Hülshoffstr.)	3
8957	Wichernstraße	3
8970	Wickingplatz	1
8983	Wickingstraße	1
8996	Widukindstraße	3
9009	Wielandstraße	3

Str. Schl.	Straßenname	Winterdienststufen
9022	Wiener Straße	2
9035	Wiesenstraße	3
9048	Wiethofstraße	1
9061	Wiggermannstraße	*
9074	Wildermannstraße	1
9076	Wilhelm-Bitter-Platz	*
9080	Wilhelm-Geck-Straße	*
9084	Wilhelm-Heußner-Straße	*
9087	Wilhelminenstraße	3
9100	Wilhelm-Leuscher-Straße	3
9113	Wilhelmstraße	2
9120	Wilhelm-Webels-Straße	*
9123	Willy-Brandt-Park	*
9126	Windthorststraße	1
9139	Winnlohstraße	1
9152	Wörthstraße	1
9165	Wupperstraße (von Rheinstraße bis Lahnstraße)	3
9165	Wupperstraße (ab Lahnstraße bis Ende)	0
9178	Zechenstraße	2
9191	Zehlendorfer Straße	3
9204	Zeppelinplatz	*
9217	Zeppelinstraße	#
9230	Ziegelgrund	3
9234	Ziegelstraße (von Marienstraße bis Haus Nr. 36)	3
9234	Ziegelstraße (ab Haus Nr. 36 bis Schluss)	0
9256	Zum Nonnenberg (von Elper Weg bis Haus Nr. 17-18)	1
9256	Zum Nonnenberg (ab Haus Nr. 19 bis Ende Sackgasse)	0
9269	Zum Rodelberg	0
9282	Zum Wetterschacht	1
9298	Zur Heimöde	*

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

**Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV.NRW. S. 442)
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
- des § 22 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- sowie auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick aus Juli 2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 28 vom 03.09.2018).

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick haben die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.  
Die Stadt Recklinghausen nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr von den oben genannten Städten übertragene Aufgabe gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Recklinghausen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstigen Gartenabfälle,
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um restentleerte Verpackungen des privaten Endverbrauchs aus Pappe / Papier / Karton handelt,
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen,
  5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken (AVV-Nr. 200123),

6. Einsammeln und Befördern von Haushaltsgroßgeräten (AVV-Nr. 200136),
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (AVV-Nr. 200135 und 200136), nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
8. Einsammeln und Befördern von Eisen-Schrott,
9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi),
10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke, sowie Schuhe und Gardinen aller Art,
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
13. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
14. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten an der Wertstoffsammelstelle aus Privathaushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken für Restabfälle, mit Abfallgefäßen für Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme an der Wertstoffsammelstelle. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

15. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
  - (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten restentleerten Verpackungen des privaten Endverbrauchs aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG.
  - (4) Abfälle i. S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
  - (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
  - (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 – AVV (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
    - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
    - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in

Abs. 5 genannten Abfälle.

- (7) Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (sNVP), die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit der Erfassung von Verpackungsabfällen (LVP) in einer einheitlichen Wertstoffsammlung (Wertstofftonne) im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die Einsammlung und der Transport von sNVP sind Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
  - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) werden von der Stadt am von ihr betriebenen Sammelfahrzeug angenommen. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, bei denen jährlich nicht mehr als 500 kg überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Als Kleinmenge gilt ein Gewichtsvolumen von 500 kg jährlich.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung – AVV sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug bzw. an der Wertstoffsammelstelle abgeliefert werden oder sind einer sonstigen, vom Kreis Recklinghausen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage



anzuliefern. Die Standorte des Sammelfahrzeugs bzw. die Annahmeterminale an der Wertstoffsammelstelle werden von der Stadt bekannt gegeben.  
Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit der Stadt, Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR), anzuliefern.

- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen (AVV-Nr. 180104) aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Recklinghausen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Recklinghausen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Recklinghausen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden.  
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.  
Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mind. einen Pflicht- Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs.1 und Abs.2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt

genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle (pflanzliche Abfälle, die in geringen Mengen in Haus- und Kleingärten anfallen).

### **§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§17 Abs.2 Satz 1 Nr.3, Satz 2, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Recklinghausen und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

### **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologisch abbaubare Abfälle besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig schriftlich darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden biologisch abbaubaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG so zu behandeln und zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Eigenkompostierer ist, wer z. B. alle ungekochten Speisereste pflanzlicher Herkunft, sowie Gartenabfälle, Laub, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt auf dem eigenen Grundstück verwertet.  
Beauftragte der Stadt können das Vorliegen der Voraussetzungen auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers überprüfen und hierzu das Grundstück betreten-

Steht kein Bioabfallgefäß zur Verfügung und wird nicht selbst kompostiert, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in das Restabfallgefäß einzufüllen.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

### **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 10 Abfallbehälter, -säcke und Abrollbehälter**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 120; 240; 770 und 1.100 l,
  - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 und 120 l,
  - c) Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 120 und 240 l,
  - d) Abfallbehälter mit blauem Deckel (blauer Abfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l für Papier, Pappe und Kartonagen,
  - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
  - f) Absetz- und Abroll- sowie Abroll-Pressbehälter für Rest-, Papier- und Garten- und Parkabfälle sowie für Sperrmüll und verwertbare Abfälle, mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 5 - 35 m<sup>3</sup> für Absetz- bzw. Haken-System (DIN 30722),
  - g) auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des gem. § 23 Berechtigten und Verpflichteten auch Unterflurbehälter für Rest-, Bio- und Papierabfälle mit einem Fassungsvermögen von 2.000, 3.000 und 5.000 l; die tatsächliche Befüllmöglichkeit wird dabei mit 85 % des Fassungsvermögens angenommen, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Unterflurbehälter nicht möglich ist.

- h) Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) mit einem Fassungsvermögen von 120l, 240l und 1.100 l, die als Wertstofftonne im Rahmen des Gebietsteilungsmodells zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2a, c, und d werden von der Stadt gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2f und g können von der Stadt auf Antrag bereitgestellt werden, sofern die vorhandene städtische Behälterkapazität ausreicht und die Benutzung der übrigen zugelassenen Behälter nicht vorgesehen oder möglich ist.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 und 120 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Abfallsäcke können von den Abfallbesitzern auch an der Wertstoffsammelstelle während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. Sie werden von der Stadt angenommen und zu den vom Kreis Recklinghausen festgelegten Entsorgungsanlagen befördert.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.
- (7) Zur Überprüfung der Leerungsfrequenz der Abfallbehälter sowie deren ordnungsgemäßer Anmeldung sind die Abfallbehälter mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet. Die implantierten read-only Datenträger, Frequenz: 134,2 kHz, FDX, besitzen eine Lesereichweite von ca. 6 cm. Sie dienen der Identifizierung der Abfallbehälter. Auf ihnen können keine weiteren Daten gespeichert werden. Es können ausschließlich die Chipnummern der Abfallgefäße ausgelesen werden. Die datenschutzrechtliche Grundlage gemäß § 4a Abs. 1 und § 29a DSGVO vom 09.06.2000 in der derzeit geltenden Fassung bildet diese Satzung.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter sowie blauer Abfallbehälter und der Wertstofftonne**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 30 l pro Person und Leerungsintervall vorzuhalten.  
Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllgefäßvolumens pro Grundstücksbewohner und Leerungsintervall.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt von einem geringeren Behältervolumen pro Person und Leerungsintervall ausgehen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass die auf dem Grundstück regelmäßig anfallende Restabfallmenge durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung geringer ist. Ist für das Mindestbehältervolumen nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter vorzuhalten.  
Für jedes Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter anzumelden und zu benutzen.

- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichend ist (z. B. ständig überquellende Müllbehälter, grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der Grundstücksbewohner und dem vorhandenen Behältervolumen, Abfallablagerungen am Behälterstandplatz, gravierende Fehleinwürfe in das für die jeweilige Abfallart vorgesehene Abfallgefäß, u. ä.) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden, und zwar auf Grundlage eines Verfahrens gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 16, GV.NRW 2005, S 818).  
Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungs-/Sammlungsterminen festgestellt, dass fehlbefüllte blaue Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt wurden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Einzug der Behälter durch die Stadt zu dulden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 30 l pro Leerungsintervall zur Verfügung gestellt.  
Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestgefäßmüllvolumen entsprechend Abs.2 Satz 2 zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen /Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen	je Platz und Beschäftigte	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Tätigkeit der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder/Beschäftigten	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten/Beschäftigten	1

g) Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen

Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ist jeweils der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können nur jeweils zum 1. eines jeden Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag der Stadt schriftlich mitzuteilen. Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Neuaufstellungen von Restabfallbehältern, ohne Einhaltung der Frist gemäß Satz 2, zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen.
- (6) Die Vorschriften der Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend für Biotonnen und die Wertstofftonne. Die Vorschriften des § 8 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (7) Bioabfallbehälter werden auf freiwilliger Basis (Angebotstonne) aufgestellt. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Bei Nutzung von Bioabfallbehältern oder bei Eigenkompostierung setzt sich das Behältervolumen in der Regel aus 50% Restabfall- und 50% Bioabfallvolumen zusammen. Dabei darf das Biobehältervolumen nicht das Vierfache Volumen des zur Verfügung gestellten Restmüllbehältervolumens übersteigen.
- (8) Die Zuordnung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist grundsätzlich so vorzunehmen, dass jeweils der größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird.
- (9) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein blauer Abfallbehälter im Verhältnis 1:1 zum Restabfallbehältervolumen aufzustellen. Die Mindestbehältergröße für den Papierabfallbehälter beträgt dabei gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe d) 120 l. Eine Befreiung von Satz 1 kann erteilt werden, wenn das Altpapier direkt zur

Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) angeliefert wird.

- (10) Das Gefäßvolumen der Wertstofftonne wird analog Abs. 1 berechnet.

## **§ 12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr eng zusammen und verschlossen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 l durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert werden bzw. können die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren werden (Vollservice). Die Bewilligung eines Antrags auf Vollservice hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und liegt im Ermessen der Stadt. Vollserviceleistungen sind gemäß der „Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft“ in ihrer jeweils gültigen Fassung gesondert gebührenpflichtig.

Bei Transport durch die Stadt sind die Standplätze und Transportwege in folgendem Zustand zu unterhalten:

- a) Standplätze müssen einen ebenen, harten und trockenen Untergrund haben. Standplätze in Kellern und auf Dachböden von Gebäuden sind nur zulässig, wenn andere Stellflächen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sind.
- b) Abfallbehälter dürfen nicht in Vertiefungen stehen.
- c) Transportwege zu den Standplätzen müssen befestigt, gleitsicher, frei von größeren Unebenheiten und ausreichend beleuchtbar oder durch fremde Lichtquellen erhellt sein. Im Winter sind sie rechtzeitig von Eis und Schnee zu säubern. Vorhandene Türen bzw. Tore müssen feststellbar sein.
- (3) Für Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 770 l sowie für Absetz- und Abrollbehälter gilt:
- a) Restabfallbehälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
- b) Blaue Abfallbehälter und die Wertstofftonnen sind, sofern nicht anfahrbar, am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist.

- c) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen.
  - d) Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 3-achsiges Müllfahrzeug ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.
  - e) Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen, muss befestigt, gleitsicher, frei von größeren Unebenheiten sein und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein. Der Transportweg muss ausreichend beleuchtet oder durch fremde Lichtquellen erhellt sein. Bei Bedarf ist er rechtzeitig von Eis, Glätte und Schnee zu befreien.
  - f) Wenn wegen der Lage bzw. Beschaffenheit des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen, oder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Abfalls ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
  - g) Bei Entfernung der Restabfallbehälter über 10 m oder Behältern in Boxen oder auf verschlossenen Stellplätzen erfolgt ein Transport durch die Stadt nur auf Antrag des Grundstückseigentümers.
- (4) Transportleistungen können nach schriftlicher Antragstellung durch den Anschlusspflichtigen zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen. Sie sind mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu beantragen.
- (5) Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.
- (6) Für die Standorte von Unterflurbehältern im Sinn des § 10 Abs. 2g erfolgen Standortanalyse, Behälterservice, Standplatzreinigung und -gestaltung durch die Stadt Recklinghausen.

### **§ 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Wertstoffsammelstelle**

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Wertstoffsammelstelle am Beckbruchweg zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen,



soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (restentleerte Verpackungen des privaten Endverbrauchs) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Abfallbehälter einzuwerfen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden (ausschließlich Gewerbe und Industrie).
3. Alle restentleerten Verpackungen des privaten Endverbrauchs im Sinne des VerpackG sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle (sNVP) sind getrennt vom Restabfall in die Wertstofftonnenbehälter einzuwerfen und diese Behälter zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine Anlieferung an die Wertstoffsammelstelle erfolgen.
4. Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter einzufüllen, die - falls beantragt - auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus können Gartenabfälle an der Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) angeliefert werden.
5. Elektrohaushaltskleingeräte müssen zur Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) gebracht werden.
6. Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zur Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) gebracht werden.
7. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle aus privaten Haushalten (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Bauabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt oder bei privaten Containerbetrieben anzufordern.
9. Alttextilien sind in die im öffentlichen Straßenraum oder in die auf Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, aufgestellten Altkleider- und Schuhsammelcontainer der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) zu geben bzw. zur städtischen Wertstoffsammelstelle am Beckbruchweg zu bringen.

Bei sperrigen Abfällen gilt § 17.

- (4) Von den Getrennthaltvorschriften bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, verpresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden nicht abgefahren. Bei Absetz- und Abrollbehältern aller Art (§ 10 Abs. 2, Buchst. f) darf das Bruttogewicht eines gefüllten Behälters 12.000 kg nicht übersteigen.
- (6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Einwegspritzen, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschleißbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden. Medikamente sowie andere Abfälle nach § 4 Abs. 3 sind in verschlossenen Behältnissen dem Restabfall beizufügen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten-, Park- und Bioabfällen**

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden gemäß §-8 Abs. 2 nicht möglich oder eine Einfüllung in den Bioabfallbehälter nicht beabsichtigt ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parks können bis zu einem Volumen von 2 cbm an der Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden. Größere Mengen und pflanzliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen sind von der Annahme ausgeschlossen. Diese sind den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

#### **§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen

Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

### **§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter werden 14- täglich geleert.
- (3) Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Abfallbehälter wöchentlich oder wöchentlich mehrmals geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (4) Blaue Abfallbehälter werden 14-täglich geleert.
- (5) Behälter für Bioabfälle werden 14-täglich geleert.
- (6) Wertstofftonnen werden 14-täglich geleert.
- (7) Absetz- und Abrollbehälter werden nach Bedarf geleert.
- (8) Können Entleerungen bzw. Abholungen aus einem vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Grunde nicht erfolgen, so erfolgt die Entleerung bzw. Abholung am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht, kann jedoch vom Grundstückseigentümer gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr grundsätzlich schriftlich beantragt werden.
- (9) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

### **§ 17 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts, Ihrer Beschaffenheit oder durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerschneiden sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie nicht in nach dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Abfuhr ist bei der Stadt, Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR), unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, schriftlich oder (fern)-mündlich zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.
- (3) Während der üblichen und bekannt gegebenen Öffnungszeiten werden sperrige Abfälle auch im Rahmen der vorhandenen Kapazität an der Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) angenommen. Größere

Anlieferungen sind vorab mit den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen (KSR) abzustimmen.

- (4) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Elektrogroßgeräte, Teppiche, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer. Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (5) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Deckenplatten, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen, Holzstämmen mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und die dazugehörigen Wurzelteller, Bauschutt, Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen, usw.). Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (6) Sperrige Abfälle sind im Regelfall frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ab 19.00 Uhr, am vereinbarten Abholtag vor 6.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeengt werden. Bis zur Abholung durch die Stadt verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.
- (7) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesetzung von Hand verladen werden können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (8) Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem vom ihm Beauftragten zu beseitigen.
- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1, Nr. 3 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zur Wertstoffsammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt/Gemeinde bekannt gegeben.
- (10) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Kommunalen Servicebetriebe informieren darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführen.“

## **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 19 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1. dieser Satzung.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

### **§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

### **§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22 Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## **§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25 Benutzung von Abfallkörben**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. entgegen § 3
    - ♦ der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
  2. entgegen § 4
    - ♦ Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug, an der Wertstoffsammelstelle bzw. bei der AGR, Herten, abgeliefert,
    - ♦ Abs. 3 Abfälle, von denen die Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist, nicht getrennt einsammeln und befördern lässt,
  3. entgegen § 6 und § 11 Abs. 1
    - ♦ auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  4. entgegen § 10

- ♦ Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter, Säcke und Abrollbehälter für Abfälle benutzt,
  - ♦ Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
  - 5. entgegen § 11 Abs. 2, 3 und 5
    - ♦ nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
  - 6. entgegen § 12
    - ♦ Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
    - ♦ Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt
    - ♦ Abs. 3 Transportwege nicht ausreichend befestigt, beleuchtet oder gleitsicher macht,
  - 7. entgegen § 13
    - ♦ Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke / Abrollbehälter bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter /-säcke / Abrollbehälter sowie Depotcontainer ablegt,
    - ♦ Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
    - ♦ Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält und / oder nicht den dafür eingerichteten Sammelsystemen oder der Wertstoffsammelstelle zuführt,
    - ♦ Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern / -säcken / Abrollbehältern einschlämmt, verpresst oder einstampft,
    - ♦ Abs. 6, Satz 1 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
    - ♦ Abs. 6, Satz 2 Medikamente sowie andere Abfälle nach § 4 Abs. 3 nicht in verschlossenen Behältnissen dem Restabfall beifügt,
    - ♦ Abs. 7 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter / -säcke / Abrollbehälter einfüllt,
    - ♦ Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
  - 8. entgegen § 14
    - ♦ Grünabfälle nicht getrennt hält und/oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
  - 9. entgegen § 17 Ab. 4
    - ♦ andere als sperrige Abfälle zur Abfuhr herausstellt,
  - 10. entgegen § 17 Abs. 6
    - ♦ sperrige Abfälle vor dem genannten Zeitpunkt zur Abholung bereitstellt
  - 11. entgegen § 18 Abs. 1
    - ♦ der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
  - 12. entgegen § 19 Abs. 1
    - ♦ den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
    - ♦ Abs. 2. dem Beauftragten der Stadt das Zutritt- und Prüfungsrecht verweigert,
  - 13. entgegen § 21 Abs. 4
    - ♦ angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
  - 14. entgegen § 25
    - ♦ Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen vom 29.11.2016 außer Kraft.



**Anlage 1** zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen -Positivkatalog-  
entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe aus der Wertstoffsammlung	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle aus der Wertstoffsammlung	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 *1	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

\*1 Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, soweit sie in Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

## Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Recklinghausen

AVV-Code	Bezeichnung
0402 17	Farbstoffe und Pigmente (ohne 04 02 16)
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmier- (mineral) -
1302 08	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
1502 02	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien etc.
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren mit PCB
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
1605 05	Gase in Druckbehältern
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
160509	gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien
1606 02	Ni-Cd-Batterien
1606 04	Alkalibatterien
2001 13	Lösemittel
2001 14	Säuren

2001 15	Laugen
2001 17	Fotochemikalien
2001 19	Pestizide
2001 21	andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne LSF)
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe mit gefährlichen Stoffen
2001 32	Arzneimittel
2001 33	Batterien und Akkumulatoren (Autobatterien)
2001 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
2001 39	Kunststoffe
2001 40	Metalle

### Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen

AVV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Altholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (Altholz Klassen A I - A III) - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39 / 20 01 40	Wertstoffe aus Kunststoff und Metall aus gemeinsamer Wertstoffsammlung
20 01 40	Altschrott - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 08	über die Biotonne getrennt gesammelte biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die Abfälle 20 01 01, 20 01 10, 20 01 11, 20 01 38 und 20 01 40 keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## **Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019**

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung der Stadt und sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten in der Regel gedeckt werden (§ 6 Abs. 2 KAG).

Bei den behälterabhängigen Leistungen liegt eine Inanspruchnahme vor, wenn dem Benutzer auf dem angeschlossenen Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung steht, das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusgemäß von einem Sammelfahrzeug angefahren wird und für ihn zusätzlich die Möglichkeit besteht, Abfälle auch außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung der Gemeinde zu überlassen.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung und den Transport von Restabfällen, Bioabfällen und Papier, Pappe und Kartonagen ab dem Abholplatz im Sinn des § 12 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen, wird als Einheitsgebühr nach dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Entsorgung der Restabfallbehälter bemessen.
- (2) Die Gebühr für den Behältnistransport von Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallbehältern sowie der Wertstofftonne im Sinn des § 12 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen wird nach deren Fassungsvermögen, der Länge des Transportweges sowie den Schwierigkeiten und der Häufigkeit des Transports bemessen.
- (3) Die Gebühr für Nachleerungen von Abfallbehältern wird nach der Anzahl der Anfahrten, die Gebühr für Sonderleerungen nach der Anzahl der Anfahrten und dem Fassungsvermögen der Behälter berechnet.
- (4) Die Gebühr im Sinn des Abs. 1 bemisst sich für Unterflurbehälter, in dem die (anteilige) Anzahl der auf das jeweilige Behältervolumen (l Rauminhalt) des

Unterflurbehälters entfallenden Einheiten á 1.100 l Rauminhalt (das Behältervolumen in 1.100 l – Einheiten aufgeteilt) mit dem entsprechenden Gebührensatz für Abfallbehälter (1.100 l Rauminhalt) gem. Abs. 1 und Abs. 3 multipliziert wird. Hierbei werden für die Unterflurbehälter lediglich 85 % des jeweiligen Behältervolumens (l Rauminhalt) zugrunde gelegt, da ein Befüllungsgrad von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Unterflurbehälter nicht möglich ist.

- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung von Unterflurbehältern (für Standortanalysen, Behälterservice, Standplatzreinigung und -gestaltung, Behältermanagement, Mehrkosten der Behälteranschaffung) wird nach dem Fassungsvermögen der Unterflurbehälter bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in Abfallsäcken wird nach dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen (außer Haus-/Sperrmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) außerhalb des zugelassenen Behältersystems wird nach der Anzahl der beantragten Anfahrten und der Art der eingesetzten Fahrzeuge berechnet.

### § 3 Gebührensätze

(1)	Die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 4 beträgt bei 14-täglicher Entsorgung für		
	Abfallsäcke	60 l Rauminhalt	3,70 €
	Abfallsäcke	120 l Rauminhalt	7,40 €
	Abfallbehälter	60 l Rauminhalt	106,90 €
	Abfallbehälter	120 l Rauminhalt	213,80 €
	Abfallbehälter	240 l Rauminhalt	427,60 €
	Abfallbehälter	770 l Rauminhalt	1.371,85 €
	Abfallbehälter	1.100 l Rauminhalt	1.959,80 €
	Unterflurbehälter	2.000 l Rauminhalt	3.027,90 €
	Unterflurbehälter	3.000 l Rauminhalt	4.542,80 €
	Unterflurbehälter	5.000 l Rauminhalt	7.572,65 €

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (2) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 l durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert bzw. werden die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren (Vollservice), so beträgt die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 2 je
  - a) Behälter mit 60/120 l Rauminhalt
    - aa) bei Transportwegen bis 15 m 30,00 €
    - bb) bei Transportwegen über 15 m und/oder sonstigen Erschwernissen 52,50 €
    - cc) bei Transportwegen innerhalb von Gebäuden über Treppen 57,00 €

b) Behälter mit 240 l Rauminhalt	
aa) bei Transportwegen bis 15 m	60,00 €
bb) bei Transportwegen über 15 m und/oder sonstigen Erschwernissen	105,00 €
c) Behälter mit 770/1.100 l Rauminhalt bei Transportwegen über 10 m und/oder sonstigen Erschwernissen	135,00 €

Die maßgebliche Länge des Transportweges i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) – c) bemisst sich nach der Entfernung zwischen dem Standplatz der Abfallbehälter und der Grenze des jeweiligen Grundstücks mit der primär erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche. In Bezug auf den Standplatz der Abfallbehälter ist die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stelle des Standplatzes maßgeblicher Messpunkt. Unerheblich für die Berechnung der Transportweglänge ist, ob der Volservice in Form des Abholens der Abfallbehälter von deren Standplatz oder des Anfahrens der Abfallbehälter mit dem Sammelfahrzeug erfolgt.

Sonstige Erschwernisse i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) - c) liegen insbesondere vor, wenn die Abfallbehälter aus Kellerräumen oder Dachspeichern, von Sockeln, aus Müllboxen oder verschlossenen Stellplätzen oder über Steig- oder Gefällstrecken, transportiert werden müssen.

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (3) Eigenkompostierern wird auf Antrag bei nachweisbarer Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück ohne Benutzung von Bioabfallbehältern ein Gebührenabschlag in Höhe von 10 % der Jahresgebühr gem. Abs. 1 gewährt.

Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14täglicher Entsorgung für

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	96,21 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	192,42 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	384,84 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	1.234,67 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	1.763,82 €

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 beträgt jährlich für

Unterflurbehälter	2.000 cbm	Rauminhalt	290,90 €
Unterflurbehälter	3.000 cbm	Rauminhalt	436,45 €
Unterflurbehälter	5.000 cbm	Rauminhalt	727,55 €

- (5) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

- (6) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 für die einmalige Entsorgung beträgt für

a) Abfallsäcke mit	60 l Rauminhalt	3,70 €
--------------------	-----------------	--------

b) Abfallsäcke mit	120 l Rauminhalt		7,40 €.
(7) Die Gebühr für einmalige Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung beträgt			
a) für die Nachleerung pro Anfahrt			37,00 €
b) für die Sonderleerung pro Anfahrt			37,00 €
zuzüglich Entleerung eines			
Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	3,70 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	7,40 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	14,80 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	47,45 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	67,80 €
Unterflurbehälter	2.000 l	Rauminhalt	104,80 €
Unterflurbehälter	3.000 l	Rauminhalt	157,20 €
Unterflurbehälter	5.000 l	Rauminhalt	262,05 €

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 4 ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist auch der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstückseigentümer, die von der Möglichkeit des Zusammenschlusses für die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer Gebrauch machen, schulden die Gebühr anteilig.
- (3) Übt ein anderer als der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenschuldner herangezogen werden.
- (4) Gebührenschuldner der Gebühren nach § 3 Abs. 6 und 7 ist derjenige, der die abfallwirtschaftliche Leistung der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten sonst in Anspruch nimmt.

#### **§ 5 Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres, bei Neuaufstellungen mit dem Ersten des der Aufstellung des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter eingezogen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei den behälterunabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Leistung.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.



- (3) Im Falle des Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung im Grundbuch erfolgt. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 4 werden mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- (4) Die Gebühr für Abfallsäcke (§ 3 Abs. 6) ist bei deren Aushändigung zu entrichten.

### **§ 7 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 8 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und jede Veränderung mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Recklinghausen die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Recklinghausen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 9 Vollstreckung**

Werden die aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt oder deren Erfüllung verweigert, so wird ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156) in seiner jeweiligen Fassung verhängt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 29.11.2016 außer Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## **F ü n f t e   S a t z u n g**

**vom 26.11.2019**

zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2, f) und i) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) der §§ 62, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), und der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5 Gebührenhöhe**

*Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:*

#### **1. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Marl – Ost**

	<i>je m<sup>2</sup></i>	<i>je ha (=10.000 m<sup>2</sup>)</i>
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,021677 €	216,77 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,000594 €	5,94 €

#### **2. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Datteln – Mühlenbach**

	<i>je m<sup>2</sup></i>	<i>je ha</i>
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,042440 €	424,40 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,000605 €	6,05 €

#### **3. Einzugsgebiet (EZG) Emschergenossenschaft–Stadt Recklinghausen**

	je m <sup>2</sup>	je ha
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,038795 €	387,95 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,002387 €	23,87 €“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## **16. Satzung**

**vom 26.11.2019**

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), der §§ 1, 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), sowie der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 37 vom 10.12.2018) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

### **„§ 4 Gebührensatz**

*Der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung von*

*1. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände in betriebseigene Trenn-/Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW und der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je*

<i>m<sup>3</sup> Schmutzwasser</i>	<i>2,55 €</i>
<i>m<sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>1,51 €</i>

2.1 Mitgliedern der Abwasserverbände mit Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trenn- / Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m<sup>3</sup> Schmutzwasser</i>	<i>1,55 €</i>
<i>m<sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,86 €</i>

2.2 Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trennanlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m<sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,86 €</i>
---	---------------

3. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung in Abwasseranlagen der Abwasserverbände zur Abwälzung der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m<sup>3</sup> Schmutzwasser</i>	<i>1,00 €</i>
<i>m<sup>2</sup> Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,65 €</i>

*Für die Abwasserableitung von Niederschlagswasser in Trennanlagen der Abwasserverbände wird keine Gebühr erhoben.“*

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**



5. Satzung vom  
26.11.2019

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018), wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung erbringt die Stadt Recklinghausen folgende Aufgaben:
- Notfallrettung einschließlich notärztlicher Versorgung und
  - Krankentransporte.

2. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Einsätze werden folgende Gebühren erhoben:

Einsatz mit den Leistungen	Euro
1 Notarztbehandlung und/oder -begleitung	440,00
2 Rettungstransport bis einschließlich 40 Kilometer	444,00
Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	3,42
3 Krankentransport bis einschließlich 40 Kilometer	298,00
Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	2,86

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## **Siebte Satzung**

**vom 26.11.2019**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen**

#### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 28.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 30.11.2017, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5**

#### **Gebührensatz**

*Für die in § 3 genannten Nutzungen werden unter Berücksichtigung des § 4 folgende Gebühren erhoben:*

<i>Marktnutzer</i>	<i>Aufgaben nach</i>	<i>Gebühr</i>
<i>Dauerbeschicker</i>	<i>§ 2 Nr. 1</i>	<i>3,00 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag</i>
<i>Tagesbeschicker</i>	<i>§ 2 Nr. 1</i>	<i>5,10 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag</i>
<i>Dauer-/ Tagesbeschicker</i>	<i>§ 2 Nr. 2</i>	<i>2,50 € / Stromabnahmequelle / Veranstaltungstag</i>

*Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen des Wochenmarktes als Beschicker in Anspruch nimmt. Mehrere Personen als Beschicker eines Standes können als Gesamtschuldner herangezogen werden.“*

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

**Dritte Satzung  
vom 26.11.2019**

**zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Recklinghausen vom 19. Dezember 1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Recklinghausen vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.09.2012, wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung besteht für Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, falls sie diese bei ihrer Ankunft besitzen und nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Recklinghausen aufgenommen worden sind. Die Steuerbefreiung ist auf 24 Monate befristet und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## **Achte Satzung vom 26.11.2019**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 08.09.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2017 (Amtsblatt Nr. 29 vom 16.10.2017), wird wie folgt geändert:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 7 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt für

1. Nutzer in Tageseinrichtungen für Kinder:	mtl.	50,60 €
2. Nutzer in offenen Ganztagschulen:	mtl.	63,00 €
3. Nutzer des Tagesmenüs in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		4,14 €
bei Barzahlung:		4,25 €
Sonstige Nutzer:		5,50 €
4. Nutzer der Essen an Stationen in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		4,36 €
bei Barzahlung:		4,45 €
Sonstige Nutzer:		5,80 €“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**



# Satzung

vom 26.11.2019

## **zur sechsundzwanzigsten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 7 vom 05.04.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 37 vom 10.12.2018), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5 Gebührensätze**

*Die Gebühren in Übergangsheimen und sonstigen Unterbringungseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge betragen monatlich pro qm Wohnfläche:*

	<i>als Grundgebühr</i>	<i>als Zusatzgebühr</i>
- <i>Herner Str. 100/100 a/102</i>	<i>40,60 €</i>	<i>3,60 €</i>
- <i>Vinckestr. 1</i>	<i>29,00 €</i>	<i>3,60 €</i>
- <i>Vinckestr. (umgebaute Container)</i>	<i>34,80 €</i>	<i>3,60 €</i>
- <i>Elper Weg 16/18</i>	<i>29,00 €</i>	<i>3,60 €</i>
- <i>Ovelgönnestr. 2-4 b / Hillerfeldmark 57-59 b</i>	<i>34,80 €</i>	<i>3,60 €</i>
- <i>sonstige Unterbringungsmöglichkeiten (Container)“</i>	<i>31,90 €</i>	<i>3,60 €</i>

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

# **Satzung**

**vom 26.11.2019**

## **zur elften Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 37 vom 10.12.2018), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5 Gebührensätze**

*Die monatliche Gebühr beträgt pro qm für die zugewiesene Unterkunft in den Häusern*

	<i>als Grundgebühr</i>	<i>als Zusatzgebühr</i>
- <i>Im Bogen 9-23</i>	4,84 €	3,88 €
- <i>Hohenhorster Weg 51</i>	6,78 €	4,46 €“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**